

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministers für Beschäftigung;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der für Beschäftigung zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretvorentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

DEKRETVORENTWURF ÜBER DIE BEDARFSGELEITETE ARBEITSVERMITTLUNG

INHALTSANGABE

Das vorliegende Dekret bildet die Grundlage für die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie für bestimmte Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung beitragen.

Das Dekret befasst sich mit folgenden Themen:

1. die Eintragung als Arbeitsuchender in ein Register;
2. die Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung;
3. die Entwicklung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung;
4. die Vermittlung in ein Praktikum im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung;
5. die Kontrolle der Suchbemühungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu den Artikeln	15
Vorentwurf	35

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Mit dem vorliegenden Dekretvorentwurf wird ein Rahmen für kohärente und effiziente Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen. Die effiziente Begleitung und Vermittlung von arbeitssuchenden Personen trägt zur Steigerung der Beschäftigungsrate bei, sie fördert die sozial-berufliche Teilhabe der Bürger und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen.

Für diese Ziele ist es unerheblich, ob die arbeitssuchenden Personen das Anrecht auf Arbeitslosengeld erwirkt haben oder nicht. Mehr noch - es wäre achtlos, arbeitssuchende Personen ohne Ersatzeinkommen oder mit anderen Ersatzeinkommen in der öffentlichen Begleit- und Vermittlungsarbeit zu benachteiligen oder gar auszuschließen. Dieser Dekretvorentwurf wird von dem Gedanken getragen, dass Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben ihrem Bedarf entsprechend unterstützt werden sollten, unabhängig von ihrem Ersatzeinkommen.

Von Bedeutung für diese Ziele ist hingegen die Qualität der Begleit- und Vermittlungsangebote. Hier setzt das Dekret einen Rahmen. Es fördert die qualitative Weiterentwicklung der Begleit- und Vermittlungsarbeit, zum Beispiel über die Strukturierung grundlegender Prozesse oder die Systematisierung des Zusammenspiels von Evaluation und Weiterentwicklung. Zudem fördert das Dekret die kontinuierliche und somit nachhaltige Begleitung durch einen sogenannten Referenzberater in einem für diesen Zweck anerkannten Vermittlungsdienst.

Das Dekret regelt folgenden Aspekte:

1) Die Eintragung als Arbeitsuchender in ein Register

Im ersten Kapitel wird die Eintragung der Arbeitsuchenden in ein Register beschrieben. Die Eintragung ist der administrative Startpunkt für das gezielte Anbieten öffentlicher Dienstleistungen. Jede arbeitssuchende Person, die Zugang zum Arbeitsmarkt hat, kann sich eintragen lassen. Ziel ist es, einen möglichst realistischen Überblick über potenzielle Nutzer von Vermittlungs- und Begleitdienstleistungen zu erhalten. Die Eintragung ist unabhängig von ihrem Statut.

Die Austragung aus dem Register erfolgt erst, wenn bestätigt ist, dass die Arbeitsuche beendet ist. Die Abfrage dazu kann mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel gestaltet werden.

Bei der Eintragung in das Register wird festgehalten, ob die Arbeitsuchenden eine Verpflichtung zur Arbeitsuche haben, die in Zusammenhang mit dem Erhalt eines Ersatzeinkommens steht. Dies ist nicht immer der Fall. Ungeachtet dessen, sollten Personen, die kein Anrecht auf Ersatzeinkommen haben, oder die ein Ersatzeinkommen beziehen, dass sie nicht zur Arbeitsuche verpflichtet, den gleichen Zugang zu Begleit- und Vermittlungsdienstleistungen haben. Auch für sie kann eine angepasste Beschäftigung positiv sein, und sie wiederum können einen Beitrag zur Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt leisten.

Die Eintragung in das Register der Arbeitsuchenden ist ein erster Schritt. Sie sollte in erster Linie als Türöffner verstanden werden, sowohl für die Dienste als auch für die Arbeitsuchenden.

2) Die Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

In diesem Kapitel wird eine Dienstleistung für Arbeitsuchende beschrieben, die den Namen „bedarfsgelایتete Arbeitsvermittlung“ trägt. An diese Dienstleistung sind erhöhte Ansprüche gebunden, zum Beispiel mit Blick auf die Prozesse, die Qualität oder die Kontinuität der Begleitung, aber auch mit Blick auf die Erfassung vermittlungsrelevanter Daten. Sie kann vom Dienst für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach als „Dienst“ bezeichnet) oder von einem für diese Dienstleistung anerkannten Vermittlungsdienst umgesetzt werden.

Die Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung kann Voraussetzung für den Zugang zu ausgewählten Vermittlungsangeboten der Deutschsprachigen Gemeinschaft sein. Mit Vermittlungsangeboten sind Stellenangebote, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Praktika, Integrationsmaßnahmen, Bewerbungstrainings sowie jegliche Förderprogramme für Arbeitsuchende gemeint.

Über die Verknüpfung der gerahmten „bedarfsgelایتeten Arbeitsvermittlung“ mit dem Zugang zu ausgewählten Vermittlungsangeboten wird sichergestellt, dass die verfügbaren Vermittlungsangebote bedarfsgeleitet, zielgerichtet und in Abwägung aller Optionen angeboten werden.

3) Die Vermittlung in ein Praktikum im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Ziel dieses Kapitels ist es, die Bedingungen für die Vermittlung in ein Praktikum im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung festzulegen. Dieses Praktikum kann beispielsweise der Berufsorientierung dienen oder die Vermittlungschancen eines Arbeitsuchenden erhöhen.

Die Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika definiert den Begriff „Praktikum“ folgendermaßen: „Praktika sind als bezahlte oder unbezahlte Arbeitserfahrung von begrenzter Dauer zu verstehen, die eine Lern- und Ausbildungskomponente aufweist mit dem Ziel, praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln und so die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in reguläre Beschäftigung zu erleichtern.“ Diese Definition wird im vorliegenden Dekretvorwurf übernommen.

Zur Zielgruppe des neuen Praktikumsstatutes gehören alle Arbeitsuchenden, unabhängig davon, ob sie ein Ersatzeinkommen beziehen und von welchem Vermittlungsdienst sie begleitet werden. Neben den Zielgruppen der aktuellen Praktikumsmaßnahmen des Dienstes (Arbeitsplatzerprobungspraktikum, Berufsorientierungspraktikum) und der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, hiernach als „Dienststelle“ bezeichnet, (Orientierung im Betrieb) können auch weitere Personen dieses Praktikum absolvieren und auf diesem Weg praktische Erfahrungen außerhalb eines formalen Lehrplans sammeln.

4) Die Entwicklung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

In diesem Kapitel werden Regeln zur Arbeitsmarktanalyse und statistischen Erfassung festgehalten. Ziel dieser Analyse ist die Analyse des Arbeitsmarktes und der Instrumente der Begleit- und Vermittlungsangebote im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, um die Qualität der Begleit- und Vermittlungsangebote in Einklang mit den Erfordernissen des Arbeitsmarkts zu bringen. Zudem wird der Dienst dazu verpflichtet, ein Umsetzungskonzept mit Blick auf die bedarfsgeleیتete Arbeitsvermittlung zu erstellen.

5) Die Kontrolle der Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Dieses Kapitel regelt die Grundlage der Kontrolle der Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet. Betroffen hiervon sind die Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitsuchenden, d.h. solche die als Arbeitsuchende eingetragen sind und auf der Grundlage des normativen Rahmens der Förderalbehörde den Erhalt des Arbeitslosengeldes oder der Berufseingliederungszulage beantragt haben.

Zuständigkeitsrechtliche Aspekte

Das vorliegende Dekret schafft für das deutsche Sprachgebiet erstmalig einen umfassenden dekretalen Rahmen für die Begleitung und Vermittlung von Arbeitsuchenden, insofern diese Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt haben. Dieser Rahmen ist unabhängig davon, ob die Person Arbeitslosengeld oder Eingliederungseinkommen bzw. gleichgestellte Sozialhilfe erhält, oder ob sie eine Beeinträchtigung hat. Eine solch umfassende Regelung wirft auch zuständigkeitsrechtliche Fragen auf, die im Folgenden kurz beleuchtet werden sollen.

Wie aus den folgenden Zeilen hervorgehen wird, wird durch dieses Dekret beabsichtigt, auf kohärente Weise eine ganze Reihe von Aspekten zu regeln, die verschiedenen Zuständigkeitsbereichen zugeordnet werden können. Allerdings herrscht in Belgien ein System der exklusiven materiellen Zuständigkeitsverteilung, sodass das Ergreifen ein jeder Rechtsnorm immer nur einer Behörde zugerechnet werden kann.¹ Es ist also jedes Mal zu prüfen, welcher Zuständigkeit eine bestimmte Rechtsnorm zugerechnet werden kann. Zwar ist es im Kontext des vorliegenden Dekretentwurfs unerheblich, ob es sich um eine Gemeinschafts- oder um eine Regionalzuständigkeit handelt, da die Deutschsprachige Gemeinschaft auf dem deutschen Sprachgebiet sowohl alle Gemeinschaftszuständigkeiten als auch einige Regionalzuständigkeiten, insbesondere im Bereich Beschäftigung, ausübt², allerdings hängt die Art und der Umfang der der Förderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten davon ab, welchen Zuständigkeiten die in diesem Dekretentwurf enthaltenen Regelungen zuzurechnen sind.

Wie in den allgemeinen Erläuterungen beschrieben, zielt der vorliegende Dekretentwurf in erster Linie darauf ab, Arbeitsuchende zu begleiten und letztendlich in Stellenangebote, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Praktika, Integrationsmaßnahmen, Bewerbungstrainings sowie jegliche Förderprogramme für Arbeitsuchende zu vermitteln. Die Begleitungs- und Vermittlungsarbeit ist aber nicht nur auf Anwärter und Empfänger von Arbeitslosengeld beschränkt, sondern betrifft ebenfalls Empfänger von Eingliederungseinkommen oder gleichgestellter Sozialhilfe, Personen mit einer Beeinträchtigung sowie alle anderen Personen, die Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt haben. Die Zuständigkeiten sind demnach auf zweierlei Weise zu ordnen:

- einerseits ausgehend von der zu begleitenden und zu vermittelnden Zielgruppe: hier sind je nach Zielgruppe die Arbeitsvermittlung gemäß Artikel 6 §1 IX Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (hiernach „das Sondergesetz“), die Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden gemäß Artikel 6 §1 IX Nummer 2 des Sondergesetzes bzw. die Beschäftigung von Personen,

¹ VerfGH. Vom 25. Februar 1986, Nr. 11, 3.B.1. und Bruno SEUTIN und Geert VAN HAEGENDOREN, *De bevoegdheden van de gemeenschappen*, Brügge, Die Keure, 2017, S. 391

² Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region, B.S. 29. September 1999 in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben gemäß Artikel 6 §1 IX Nummer 2.1 des Sondergesetzes oder die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung im Sinne von Artikel 5 §1 II Nummer 4 des Sondergesetzes betroffen.

- andererseits im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vermittlung: Soll direkt in eine Beschäftigung vermittelt werden oder sollen die vermittelten Personen in einem ersten Schritt qualifiziert werden? Je nach Antwort auf diese Frage können ebenfalls die hiervor erwähnten Zuständigkeitsbereiche sowie oder die berufliche Umschulung und Fortbildung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 des Sondergesetzes betroffen sein.

Diese Aspekte sollen im Folgenden näher betrachtet werden. Bei der Betrachtung dieser Aspekte sollte jedoch nicht der Grundtenor des vorliegenden Dekretentwurfs außer Acht gelassen werden, gemäß dem Eingriffe in die Organisation und Arbeitsweise der Öffentlichen Sozialhilfezentren und der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben so gering wie möglich zu halten sind, dabei aber ein Vermittlungssystem geschaffen werden soll, das für die Zielgruppen einen echten Mehrwert bietet, um ihre sozial-berufliche Situation zu verbessern.

Zuständigkeitsrechtlich ergeben sich folgende Hypothesen:

1. Vermittlung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden und von Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitsuchenden in eine Beschäftigung

Im Rahmen dieser Hypothese kann sich die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die ihr übertragenen regionalen Zuständigkeiten bezüglich der Arbeitsvermittlung und der Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden berufen (Artikel 6 §1 IX Nummern 1 und 2 des Sondergesetzes).

2. Vermittlung von Personen mit einer Beeinträchtigung in eine Beschäftigung

Gemäß Artikel 11 §1 Nummer 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben ist die Dienststelle für die Begleitung solcher Personen im Rahmen der beruflichen Integration verantwortlich. Diese Aufgabe fußt auf der Zuständigkeit im Rahmen Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten im Sinne von Artikel 5 §1 II Nummer 4 des Sondergesetzes. Da sich das Aufgabenfeld der Dienststelle nach der Anerkennung im Rahmen des vorliegenden Dekrets nicht wesentlich ändern wird und Personen mit einer Beeinträchtigung für ihre berufliche Integration am ehesten die Dienststelle ansteuern, scheint für diese Personengruppe am ehesten die auf der Behindertenpolitik fußende Zuständigkeit betroffen zu sein.

3. Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in eine Beschäftigung

Durch vorliegenden Dekretentwurf sollen Sozialhilfeempfänger verpflichtet werden, sich in das Register der Arbeitsuchenden einzutragen, um im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ggf. in eine Beschäftigung vermittelt zu werden, es sei denn sie können aus gesundheitlichen Gründen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten. Im Rahmen der 6. Staatsreform wurde den Regionen die Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben, übertragen. Das eigentliche Recht auf soziale Eingliederung, sei es durch ein Eingliederungseinkommen oder durch eine Beschäftigung, ist föderale Zuständigkeit geblieben.³

³ Parlamentsdok., Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 108-109

An erster Stelle gilt zu bemerken, dass durch vorlegenden Dekretentwurf das eigentliche Anrecht auf soziale Eingliederung nicht berührt wird. Das Vorrecht der Föderalbehörde, darüber zu entscheiden, dass das Recht auf soziale Eingliederung in Form einer Beschäftigung oder in Form des Eingliederungseinkommens gewährt werden kann, wird durch die Regelungen des Dekretentwurfs nicht beeinträchtigt. Aus den Parlamentsdokumenten zum Sondergesetz zur 6. Staatsreform geht jedoch hervor, dass die Regionen bestimmen können, wie dieses Recht umgesetzt wird.⁴ So hat die Föderalbehörde in Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehen, dass der Empfänger von Eingliederungseinkommen oder gleichgestellter Sozialhilfe dieses Recht nur dann erhält, wenn er „bereit ist, zu arbeiten.“ Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ansicht, dass wenn eine Person die Bedingungen zur Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung in Form einer Beschäftigung eröffnet und das zuständige ÖSHZ demnach festgestellt hat, dass die Person „bereit ist, zu arbeiten“, diese Person verpflichtet werden kann, sich in das Register der Arbeitsuchenden einzutragen, um in den Genuss der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets kommen zu können, die den Zugang zu qualitativ abgesicherten und integrierten Begleit- und Vermittlungsdienstleistungen sichern. Es handelt sich darüber hinaus um eine Maßnahme zur Umsetzung des Rechts auf soziale Eingliederung durch eine Beschäftigung. An dieser Stelle kann auch die Einschätzung des Verfassungsgerichtshofs in einer ähnlich gelagerten Angelegenheit in Erinnerung gerufen werden, in der er zu der Einschätzung kam, dass davon auszugehen ist, dass, *„der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber sofern sie nichts anderes festgelegt haben, den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit zur Festlegung der spezifischen Regeln bezüglich der ihnen übertragenen Sachbereiche verliehen haben. Folglich verfügen die Regionen aufgrund von Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 und 2 über die ausgedehntesten Befugnisse hinsichtlich der Stellenvermittlung und der Programme zur Wiederbeschäftigung von arbeitslosen Arbeitsuchenden.“*⁵ Seit der Übertragung der Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben, an die Regionen sollte hier folglich dieselbe Sichtweise gelten.

An zweiter Stelle ist zu erwähnen, dass die Föderalbehörde gemäß Artikel 5 §1 II Nummer 2 Buchstabe a) des Sondergesetzes zuständig geblieben ist für die *„Festlegung des Mindestbetrags, die Bedingungen für die Gewährung und die Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens gemäß den Rechtsvorschriften zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum.“* Nach Ansicht des Staatsrats spiegelt diese Bestimmung den Willen des Sondergesetzgebers wider, der Föderalbehörde die Befugnis zu überlassen, die Mindestleistungen festzulegen, auf die jede Person, die sich in einer prekären Lage befindet, Anspruch hat, um ein der Menschenwürde entsprechendes Leben zu führen. Es ist Sache des föderalen Gesetzgebers, den Inhalt der anwendbaren Regeln selbst zu bestimmen und das Niveau der Grundrechte festzulegen, die er im Rahmen der Gesetzgebung zu den ÖSHZ anerkennt. Soweit es um die Schaffung neuer Rechte geht, kann sich die Zuständigkeit der Föderalbehörde nur auf Rechte beziehen, die sich im Rahmen des Minimums bewegen, das erforderlich ist, um ein Leben in Übereinstimmung mit der Menschenwürde führen zu können.⁶ Der vorliegende Dekretentwurf hat keine Auswirkungen auf das Niveau der Grundrechte, die im Wege der auf die ÖSHZ anwendbaren Gesetzgebung gewährt werden. Im Gegenteil, durch die Maßnahmen des vorliegenden Dekretentwurfs soll der Sozialhilfeempfänger bei seiner sozial-beruflichen Eingliederung noch mehr unterstützt werden, was letztendlich seiner Würde und seinem Lebensstandard zuträglich sein wird.

⁴ J. VANPRAET, « Het arbeidsmarktbeleid » in B. SEUTIN et G. VAN HAEGENDOREN, De bevoegdheden van de gewesten, die Keure, 2016, S. 389

⁵ VerfGh. Vom 14. Januar 2004, Nr. 5/2004, B.3.8.

⁶ Gutachten des Staatsrats Nummer 35.648/3 vom 7. Juli 2005, Rn. 4, Parlamentsdok., Kammer, 2004-2005, Nr. 1849/002

Schlussendlich ist gemäß Artikel 5 §1 II Nummer 2 Buchstabe b) des Sondergesetzes ausschließlich die Föderalbehörde für Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, zuständig. Dabei handelt es sich um die Zuständigkeit, ÖSHZ zu schaffen, ihren allgemeinen Auftrag, ihre Verbindung zu den Gemeinden und ihre Bezeichnung festzulegen.⁷ Hierbei ist zu unterstreichen, dass durch vorliegenden Dekretentwurf nichts am grundlegenden Aufgabengebiet der ÖSHZ geändert wird. In der Tat können nicht anerkannte ÖSHZ ihr Zielpublikum ohne jegliche Einschränkung gemäß den Bestimmungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vermitteln. Die Befugnisse der ÖSHZ werden also in keiner Weise beschnitten, sie bleiben weitestgehend eigenständig und unabhängig. Die Anerkennung hat im gegenwärtigen Kontext den Vorteil, dass auf gemeinsame Datenbanken, Ressourcen und den Austausch mit anderen Vermittlungsdiensten zurückgegriffen werden kann. Die Anerkennung soll also in letzter Konsequenz den Nutzern der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung zugutekommen.

4. Vermittlung von allen anderen Personen, die in den Anwendungsbereich des Dekrets fallen, in eine Beschäftigung

Der vorliegende Dekretentwurf betrifft neben Arbeitslosenunterstützung beantragender beziehenden Personen alle Personen, die Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt haben. Dabei kann es sich beispielsweise um beschäftigte Personen handeln, die eine neue Berufstätigkeit suchen, oder um nichtbeschäftigte Personen, die keinerlei Anrecht auf ein Ersatz-einkommen haben.

Für diese Personengruppe kann die Zuständigkeiten bezüglich der Arbeitsvermittlung geltend gemacht werden (Artikel 6 §1 IX Nummer 1 des Sondergesetzes).

5. Vermittlung von Personen mit einer Beeinträchtigung in eine Qualifizierungsmaßnahme

Ähnlich wie für die Vermittlung von diesen Personen in eine Beschäftigung ist der Anknüpfungspunkt dieser Zuständigkeit am ehesten in der Behindertenpolitik zu suchen. Grundlage dieser Art der Vermittlung ist demnach Artikel 5 §1 II Nummer 4 des Sondergesetzes.

6. Vermittlung von allen anderen Personen in eine Qualifizierungsmaßnahme

Die Gemeinschaften sind gemäß Artikel 4 Nummer 16 des Sondergesetzes für die berufliche Umschulung und Fortbildung zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst alle Formen der Berufsbildung und Weiterbildung.⁸ Die Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des vorliegenden Dekrets soll dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit der Person zu verbessern. In erster Linie geht es um das in Kapitel 4 beschriebene Praktikum, aber auch um Aus- und Weiterbildungsprogramme, Integrationsmaßnahmen, Bewerbungstrainings sowie jegliche Förderprogramme für Arbeitsuchende im Rahmen eines Vermittlungsangebots. Diese Maßnahmen fallen aus Sicht der Regierung unter die Berufsausbildung bzw. Weiterbildung im Sinne des Sondergesetzes. Diese Zuständigkeit umfasst nicht das Erteilen einer finanziellen Beteiligung der zuständigen Behörde an einen Arbeitgeber zwecks Förderung einer Beschäftigung. Durch vorliegendes Dekret wird keine solche Beteiligung vorgesehen. Sollte dennoch eine solche Beteiligung vorgesehen werden, fußt diese Maßnahme

⁷ Gutachten des Staatsrats Nummer 27.200/3 vom 20. Februar 1998, S. 10

⁸ Parlamentsdok., Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 9 und 434/2, S. 115-116

auf den obenstehend analysierten regionalen Zuständigkeiten der Beschäftigungspolitik: Arbeitsvermittlung, Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden, Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben oder die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung.

Was die Personenkategorien betrifft, die von diesen Maßnahmen profitieren können, war der Staatsrat der Ansicht, dass einzig die Gemeinschaften für die Hinzufügung neuer Kategorien von Personen, die zu einer Berufsausbildung zugelassen werden können, zuständig sind.⁹ Diese Personenkategorien werden im vorliegenden Dekretentwurf definiert (alle Personen, die Zugang zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung haben).

Über diese Aspekte hinaus regelt der vorliegende Dekretentwurf noch zwei weitere Angelegenheiten, die einer kurzen Analyse bedürfen:

1. Kontrolle der Suchbemühungen

Die Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt 4 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft regeln aktuell die Kontrolle der Verfügbarkeit der beim Arbeitsamt verpflichtend eingetragenen Arbeitssuchenden. Dieses Aufgabenfeld wird mit einigen technischen und organisatorischen Abwandlungen in den vorliegenden Dekretentwurf übertragen. Das Dekret vom 17. Januar 2000 wird aufgehoben (s. Dekretentwurf zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Fortan wird der Dienst für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der die Nachfolge des Arbeitsamtes einnimmt, diese Aufgabe wahrnehmen.

Da sich am Aufgabenfeld des neuen Dienstes hinsichtlich der Kontrolle der Suchbemühungen nicht viel ändern wird, kann dieselbe Zuständigkeit wie bisher geltend gemacht werden: die Entscheidungs- und Ausführungsbefugnis im Bereich der Kontrolle der aktiven und passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen gemäß Artikel 6 §1 IX Nummer 5 des Sondergesetzes.

2. Abschluss einer beruflichen Aktionsvereinbarung

Der eigentliche Abschluss einer beruflichen Aktionsvereinbarung gemäß Artikel 19 des vorliegenden Dekretentwurfs ist Teil der Begleit- und Vermittlungsarbeit zugunsten des Arbeitssuchenden, um eine geeignete Beschäftigung bzw. Qualifizierungsmaßnahme für ihn zu finden und umzusetzen. Grundlage des Abschlusses einer solchen Vereinbarung können für die verschiedenen Zielgruppen dieses Dekrets also die hiervoor beschriebenen Zuständigkeiten sein.

Es stellt sich lediglich die Frage, ob durch diese Regelung keine der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit beeinträchtigt wird. Hier ist insbesondere an das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung zu denken (hiernach „IPSE“).

Das IPSE soll den Weg zur beruflichen oder sozialen Eingliederung von Sozialhilfeempfängern entwickeln und begleiten, die aus vielerlei Gründen nicht in der Lage sind, sofort einen Arbeitsplatz zu finden. Es wird zwischen dem ÖSHZ und dem betroffenen Sozialhilfeempfänger abgeschlossen. Obwohl die Regionen über eine umfassende Zuständigkeit zur

⁹ Gutachten des Staatsrats zu einem Gesetzesvorschlag vom 24. Juli 1986 zur Vorbeugung und Bekämpfung der Armut, Parlamentsdok., 1985-1986, Nr. 406/2, S. 2

Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben, verfügen, ist weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtslehre¹⁰ eindeutig geklärt, ob die Reglementierung des IPSE den Regionen oder dem Föderalstaat zufällt. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob der IPSE als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung zu betrachten ist oder ob es sich lediglich um eine Maßnahme handelt, die den Begünstigten begleitet, sobald die Voraussetzungen für das Recht auf soziale Eingliederung erfüllt sind.

Da die Föderalbehörde die Zuständigkeit für das Recht auf soziale Eingliederung behält, ist sie folglich auch dafür zuständig, die Bedingungen zu nennen, die für den Erhalt dieses Rechts erforderlich sind, und zu bestimmen, wie die Einhaltung dieses Rechts überprüft wird.

Wird das IPSE hingegen nicht als zusätzliche Bedingung für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung, sondern lediglich als eine Modalität seiner Umsetzung betrachtet, könnten die Regionen aufgrund ihrer in Artikel 6 §1 IX Nummer 2.1 des Sondergesetzes vorgesehenen Zuständigkeit für die Festlegung der Modalitäten zuständig sein, zumindest soweit das IPSE die Arbeitsvermittlung betrifft.

Während der Staatsrat in seinem Gutachten 32.233/3 vom 4. Dezember 2001 davon ausging, dass ersteres der Fall ist,¹¹ vertritt der Kassationshof die Sichtweise, dass es sich um eine Modalität der Umsetzung handelt.¹²

Um die Arbeitsweise der ÖSHZ nicht unnötig zu verkomplizieren und größtmögliche Verwaltungseffizienz bei gleichzeitig bestmöglicher Begleitung der Sozialhilfeempfänger zu gewährleisten, ändert der vorliegende Dekretentwurf nichts am Grundsatz des Abschlusses eines IPSE. Die ÖSHZ werden also weiter wie gewohnt ein IPSE mit Sozialhilfeempfängern abschließen, um diesen ihr Recht auf eine Beschäftigung zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des vorliegenden Dekretentwurfs anerkannt sind oder nicht. Insofern die Bedingungen des Artikels 19 des Dekretentwurfs erfüllt sind, d.h. wenn der Referenzberater dadurch positive Auswirkungen auf die Vermittlung des Arbeitsuchenden erwartet, ist der Abschluss einer beruflichen Aktionsvereinbarung angezeigt. Sie muss abgeschlossen werden, wenn „eine vergleichbare, anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung zur Förderung der beruflichen Eingliederung abgeschlossen werden muss und die Übernahme der Inhalte der Aktionsvereinbarung in die anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung möglich ist.“ Hierbei ist vor allem an das IPSE zu denken. Das bedeutet, insofern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 ein IPSE abgeschlossen werden muss und die Inhalte des IPSE und der Aktionsvereinbarung mehr oder weniger deckungsgleich sind, ist eine berufliche Aktionsvereinbarung abzuschließen. Dabei können die ÖSHZ die Inhalte eines Dokuments in das andere übertragen und umgekehrt. Es ist dabei jedoch selbstverständlich darauf zu achten, dass beide Dokumente dieselben Verpflichtungen und Ziele enthalten. Insofern wird nicht gegen die der Föderalbehörde gemäß Artikel 5 §1 II Nummer 2 Buchstabe a) des Sondergesetzes vorbehaltenen Zuständigkeit verstoßen.

¹⁰ F. BOUQUELLE, P. LAMBILLON und K. STANGHERLIN, « La mise en œuvre du droit à l'insertion socioprofessionnelle dans les régimes de l'intégration sociale et de l'aide sociale », unter der Koordinierung von H. MORMONT und K. STANGHERLIN, in *Aide sociale - intégration sociale : le droit en pratique*, Bruxelles, La Chartre, 2011, S. 46

¹¹ Siehe Randnummer 8 des Gutachtens

¹² Kass. (3. Kammer), 11. Juni 2018, RG Nr. S.17.0061.F

BEMERKUNGEN ZU DEN GUTACHTEN

Am 27. April hat die Regierung folgende Einrichtungen um ein Gutachten gebeten:

- den Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (WSR);
- den Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt;
- die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL);
- die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ);
- das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der WSR erteilte am 28. Juni 2022 ein Gutachten zu vorliegendem Dekretentwurf. Einleitend begrüßt er die Ziele und Kernelement des Dekretvorentwurfs. Er bemängelt jedoch, dass das Dekret die Standards in der Vermittlungstätigkeit nicht ausreichend präzisiert. Hier gilt es, das Gleichgewicht zwischen standardisierten Qualitätsansprüchen auf der einen Seite, und der Förderung von Agilität und Entwicklung über die Praxis auf der anderen Seite zu wahren.

Die vom WSR vorgeschlagene regelmäßige Evaluierung des neuen Praktikumsstatutes ist sinnvoll. Von der Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichtes wird jedoch abgesehen, da eine solche Berichterstattung bereits über die Tätigkeitsberichte der betroffenen Einrichtungen erfolgt.

Bezüglich der Umsetzung der Kontrolle der Suchbemühungen von Arbeitsuchenden, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, spricht sich der WSR für eine klare Trennung der Begleitung durch die Arbeitsberater und der Kontrolle durch einen eigenen Kontrolldienst aus.

Der Beirat begrüßt in den allgemeinen Bemerkungen insbesondere, dass nun Personen unabhängig von ihrem Ersatzeinkommen gleichermaßen als Zielpublikum des Dienstes betrachtet werden. Dies kommt insbesondere Migranten zu gute.

Mit Blick auf das neue Praktikum regt der Beirat an, hier auch Angebote im benachbarten Ausland oder für Personen mit geringen Sprachkenntnissen zu ermöglichen.

Er begrüßt die unbegrenzt Eintragungsdauer von Personen ohne Anrecht auf Arbeitslosengeld. Bislang mussten diese Personen ihre Eintragung regelmäßig erneuern, um den Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten nicht zu verlieren.

Der Beirat regt an, dass im Rahmen der Weiterbildung der Referenzberater auch interkulturelle Themen oder die leichte Sprache einen Platz finden sollten. Das vorliegende Dekret ermöglicht dies, da es lediglich festlegt, in welchen Themenbereichen mindestens beschult werden sollte, dabei jedoch ergänzende Themen keinesfalls ausschließt.

Die DSL begrüßt den Dekretvorentwurf, und erkennt in ihm einen Beitrag zur Steigerung der Beschäftigungsrate. Eine breite Definition des Begriffs „Arbeitsuchend“ sei ein interessanter Ansatz, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Sie setzt sich für den barrierefreien Zugang der Eintragung ins Register der Arbeitsuchenden ein. Die Eintragung in das Register darf zudem keinen Nachteil für Empfänger von Krankengeld haben. Zudem sind Wechselwirkungen mit ausländischen Sozialversicherungssystemen genauer zu prüfen. Um Unvereinbarkeiten mit Regelwerken der sozialen Sicherheit zu vermeiden, verpflichtet dieses Dekret die Eintragung nur im Rahmen belgischer Ersatzeinkommen. Die Liste der Ersatzeinkommen, die zur Eintragung verpflichten, ist zudem von der Regierung festzulegen.

Die DSL macht darauf aufmerksam, dass Informationen zu Krankheiten der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Der Arbeitsuchende darf nicht verpflichtet werden, diese

Informationen mitzuteilen. Das vorliegende Dekret verpflichtet den Arbeitsuchenden nicht, diese Informationen mitzuteilen. Es verpflichtet jedoch den Referenzberater, sich nach vermittlungsrelevanten Gesundheitsinformationen zu erkundigen. Diese können freiwillig von dem Arbeitsuchenden mitgeteilt werden. Zudem schafft das Dekret einen Rahmen für den Umgang mit solchen Informationen.

Die DSL bittet darum, von einem Anerkennungsverfahren als Vermittlungsdienst im Rahmen der bedarfsgelitteten Arbeitsvermittlung abzusehen, da dies mit Mehraufwand verbunden ist. Da die DSL jedoch bereits über ein Konzept der Vermittlungsarbeit verfügt, dass mit der bedarfsgelitteten Arbeitsvermittlung vereinbar ist, wird der Aufwand der Antragsstellung als gering eingeschätzt. Aufwändiger wird die Antragstellung für jene Dienste, die noch kein Konzept für ihre Vermittlungsarbeit erarbeitet haben. Diese Reflexion und Dokumentation der eigenen Vermittlungsarbeit schafft auch abseits der Antragstellung einen Mehrwert. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeitsweise ist ein Kernelement des Dekretes.

Bezüglich der Umsetzung der Kontrolle der Suchbemühungen von Arbeitsuchenden, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, spricht sich auch die DSL für eine Klarstellung der Rollen von Begleitern und kontrollierenden Mitarbeitern aus.

Die DSL stimmt dem Formulierungsvorschlag in Artikel 46 bezüglich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht zu. Er verweist auf das Gesetz vom 22.8.2022 über die Rechte des Patienten, sowie die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht. Er sieht die Formulierung auch im Widerspruch zur Datenschutzgrundverordnung.

Da die Daten freiwillig vom Arbeitsuchenden gegeben werden, und gleichzeitig erforderlich sein können, um die Rechte auf Arbeit oder Soziale Sicherheit auszuüben (Datenschutzgrundverordnung Art.9) wurde der angemerkte Widerspruch nicht nachvollzogen. Das Gesetz von 2002 greift hier nicht, da es anwendbar ist, wenn eine Gesundheitsdienstleistung von einem Dienstleister an den Patienten erbracht wird. Der Dienst hingegen erbringt keine Gesundheitsdienstleistungen.

Auch das gemeinsame Gutachten der neun ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht in dem Dekretvorentwurf eine gute Grundlage für die Neuausrichtung der Arbeitsvermittlung. Sie regen an, den Referenzberatern der ÖSHZ die Möglichkeit einzuräumen, die elektronische Akte bearbeiten zu können. Dies ist im Dekretvorentwurf gegeben. Sie weisen darauf hin, dass eine „Eintragung aus der „Ferne“ in das Register der Arbeitsuchenden nicht die einzige Möglichkeit der Eintragung sein darf. Auch dies ist nicht der Fall, da ein Nutzer nicht verpflichtet werden kann, elektronisch zu kommunizieren (vgl. Kommentar zu Artikel 5).

Die ÖSHZ tangieren in ihrem Gutachten das Thema der Kontrolle der im Dekret festgehaltenen Bestimmungen. Diese werden im Ausführungserlass zu präzisieren sein, beziehungsweise in einem Inspektionsdekret, das sich gerade in der Erarbeitung befindet.

Die ÖSHZ fragen, inwiefern auch der Dienst die Kontinuität der Begleitung gewährleisten muss. Die Antwort: er muss die Kontinuität der Begleitung gewährleisten, bis die Arbeitsuche beendet ist. Die Erklärung dazu wurde im Kommentar zu Artikel 14 erweitert.

Des Weiteren bitten die ÖSHZ in ihrem Gutachten bezüglich Artikel 18 darum, zu präzisieren, auf welche Maßnahmen die Referenzberater einen direkten Zugang haben werden. Die Auflistung der Maßnahmen wird Gegenstand des Ausführungserlasses sein.

Zu Artikel 20 regen die ÖSHZ an, den IPSE-Vertrag als berufliche Aktionsvereinbarung im Sinne des Dekretvorentwurfs anerkennen zu lassen (fr.:PIIS). Dies ist aus Gründen der Zuständigkeiten nicht möglich. Stattdessen sieht der Dekretvorentwurf vor, die Inhalte des

IPSE-Vertrages in die berufliche Aktionsvereinbarung zu überführen. So würde die Doppelarbeit und parallellaufenden Vereinbarungen vermieden.

Auch das Arbeitsamt geht wie der WSR in seinem Gutachten auf die Notwendigkeit ein, gewisse Präzisierungen nicht auf Erlassebenen, sondern im Dekret zu verankern. Es wünscht sich ein Gremium zur Koordinierung der Vermittlungsdienstleistungen. Das Arbeitsamt kommentiert unterschiedliche Artikel zur Eintragung in das Register der Arbeitsuchenden, wobei die Kommentare in der Regel technischer Natur sind. Einige Anregungen konnten direkt in diesen Text einfließen. Andere Anmerkungen werden in die Erarbeitung des Ausführungserlasses einfließen.

Auf die weiteren Bemerkungen der Gutachten wird in den einzelnen Artikeln eingegangen.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Gegenstand des vorliegenden Dekretvorentwurfs.

Artikel 2

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel 3

Dieser Artikel definiert Begriffe des Dekretvorentwurfs und sorgt für ein einheitliches Verständnis der entsprechenden Bestimmungen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen „Arbeitsuche“ und „von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende“ können noch zusätzliche Erläuterungen bereitgestellt werden:

Nummer 13 definiert den Begriff der Arbeitsuche als Suche nach einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger. Sie beinhaltet die Suche nach dazu nützlichen Förder-, Praktika- oder Qualifizierungsangeboten. Je nach Ausgangssituation kann die Arbeitsuche unterschiedlich viele Zwischenschritte beinhalten. Inwiefern ein Zwischenschritt als Teil der Arbeitsuche gewertet werden kann, hängt von der Zielsetzung ab. Wird zum Beispiel eine Sprache bewusst vor dem Hintergrund einer beruflichen Zielsetzung erlernt, ist sie Teil der Arbeitsuche. Eine Maßnahme zur sozialen Stabilisierung kann ebenfalls Teil der Arbeitssuche sein, insofern ein berufliches Ziel angestrebt wird. Gibt es jedoch kein berufliches Ziel oder ist unklar, ob die Person die Teilnahme am Erwerbsleben anstreben wird, ist die Teilnahme an sozial-stabilisierenden Maßnahmen nicht als Zwischenschritt der Arbeitsuche zu werten. Die Person ist nicht arbeitsuchend.

Nummer 19 definiert von Arbeitslosigkeit bedrohte beschäftigte Arbeitsuchende. Eine beschäftigte Person ist von Arbeitslosigkeit bedroht, wenn sie die aktuelle Beschäftigung kurz- oder mittelfristig nicht mehr ausüben kann, zum Beispiel:

- aufgrund einer gesundheitlichen Problematik,
- aufgrund veränderter Qualifikationsanforderungen der Tätigkeit,
- aufgrund einer familiären Veränderung (Kleinkinder, Krankheit eines Angehörigen, etc.),
- aufgrund einer drohenden Kündigung oder des drohenden Wegfalls des Arbeitsplatzes.

Die von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen sind ebenfalls eine Zielgruppe für die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung. Sie können somit präventiv begleitet werden.

Mit dem Begriff „mittelfristig“ sind Zeiträume bis etwa einem halben Jahr gemeint.

Artikel 4

In diesem Artikel wird ein Register für die Erfassung der Arbeitsuchenden definiert. Die Erfassung der Arbeitsuchenden ist erforderlich, um die öffentlichen Begleit- und Vermittlungsangebote gezielt anbieten und an den Bedarf anpassen zu können.

Der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes macht in seinem Gutachten darauf aufmerksam, dass die Nationalregisternummer absolut erforderlich ist. Daher wurde sie als Pflichtangabe eingefügt.

Weitere im Gutachten gewünschte Daten wurden jedoch nicht verpflichtend verlangt, um eine möglichst niederschwellige Eintragung in das Register zu ermöglichen. Ist jedoch eine bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung angezeigt, wird eine umfassendere Erfassung vermittlungsrelevanter Daten verpflichtend. Diese kann zeitlich nach der Eintragung erfolgen. Ist die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung nicht angezeigt, können auf freiwilliger Grundlage zusätzliche vermittlungsrelevante Daten aufgenommen werden.

Wurde dem Arbeitsuchenden ein Referenzberater gemäß Artikel 15 zugewiesen, kann dieser Daten erfassen und auf die Daten des Registers zurückgreifen. Diese Forderung wurde im Gutachten der ÖSHZ

Der Artikel besagt zudem, dass der Dienst für die Verarbeitung der Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung verantwortlich ist.

Artikel 5

Dieser Artikel beschreibt, wer sich als Arbeitsuchender eintragen lassen kann. Das Register sollte ein möglichst vollständiges Bild der Arbeitsuchenden zeichnen. Daher ist die Eintragung für jede Person möglich, die Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat und Arbeit sucht. Sie wird allen Arbeitsuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet empfohlen, unabhängig vom Profil oder Einkommen der Person. So soll die Eintragung aller Arbeitsuchenden gefördert werden.

Die Empfehlung, sich eintragen zu lassen, kann zum Beispiel allgemein auf der Webseite des Dienstes oder bei telefonischer Nachfrage im Bürgerkontakt erfolgen.

Einige Arbeitsuchende sind jedoch verpflichtet, sich einzutragen:

- jeder Arbeitsuchende mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, der als Arbeitsuchender eingetragen ist und auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit (hiernach als „Königlicher Erlass vom 25. November 1991“ bezeichnet) den Erhalt des Arbeitslosengeldes oder der Berufseingliederungszulage beantragt hat;

- jeder Empfänger von Eingliederungseinkommen oder gleichgestellter Sozialhilfe gemäß dem Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, mit Ausnahme der Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten können.

- alle anderen Personen, die ein belgisches Ersatzeinkommen beziehen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, die zudem das 18. Lebensjahr vollendet und nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben. Die Regierung präzisiert, welche Ersatzeinkommen gemeint sind. Dies ist im Artikel 3 zu den Begriffsbestimmungen festgehalten.

Neben der hiervor erwähnten Zuständigkeit in Bezug auf die Beschäftigung von Empfängern des Eingliederungseinkommens lässt sich die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verabschiedung dieses Dekrets auf die in Artikel 6 §1 römisch IX Nummer 1 desselben Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Arbeitsvermittlung stützen.

Um die Aufgabe korrekt ausüben zu können und um allen Arbeitsuchenden die entsprechenden Begleit- und Vermittlungsangebote ohne Diskriminierung zukommen lassen zu können, ist es wichtig, die Personen in einem Register zu erfassen.

Artikel 6

Mit diesem Artikel wird die Möglichkeit eröffnet, die Eintragung in das Register der Arbeitsuchenden aus der Ferne und elektronisch abzuwickeln.

Der WSR, die ÖZHZ und der Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt (hiernach „Beirat“) erkundigen sich in ihren Gutachten nach der Möglichkeit, sich nicht über

elektronische Wege eintragen zu lassen. Hier greift Artikel 14 des Dekretes vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets. Ein Nutzer kann nicht dazu verpflichtet werden, eine Handlung auf elektronischem Weg zu tätigen bzw. mit einer Behörde elektronisch zu kommunizieren.

Dies ist zum einen für Arbeitsuchende sinnvoll, die gut mit elektronischen Kommunikationsmitteln umgehen können. Sie können ihre Eintragung zu Hause durchführen. Diese Möglichkeit ist mit einer Zeitersparnis für den Arbeitsuchenden und für die Verwaltung verbunden.

Zum anderen eröffnet die Eintragung aus der Ferne den Referenzberatern aller Vermittlungsdienste die Möglichkeit, Arbeitsuchende ganz unkompliziert bei ihrer Eintragung zu unterstützen, und dies unabhängig von den jeweiligen Fähigkeiten der Person.

In jedem Fall bestätigt der Dienst dem Arbeitsuchenden schriftlich jede Ein- und Austragung.

Artikel 7

In diesem Artikel wird die Dauer der Eintragung festgelegt. Sie entspricht der Dauer der Arbeitsuche, wobei die Arbeitsuche als Suche nach einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer, statutarisches Personalmitglied oder als Selbstständiger definiert wird. Sie kann auch die Suche nach dazu nützlichen Förder-, Praktika- oder Qualifizierungsangeboten beinhalten.

Die Eintragung endet in jedem Fall, wenn der Arbeitsuchende um seine Austragung bittet, er den Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt verliert. Sie kann enden, wenn er der im nächsten Artikel beschriebenen Informationspflicht nicht nachkommt.

Der Bitte um Austragung kann eine proaktive Nachfrage zum Stand der Arbeitsuche vorausgehen. Ob eine Person noch Arbeit sucht, kann der Vermittlungsdienst auch anlassbezogen abfragen, etwa auf der Grundlage von Informationen zu einer Beschäftigung. Beschäftigte Personen können weiter im Register eingetragen bleiben, insofern sie Arbeit suchen. Dies ist zum Beispiel von Bedeutung, wenn der Arbeitsvertrag nur von begrenzter Dauer ist oder das Volumen des Arbeitsverhältnisses nicht dem angestrebten Arbeitsvolumen entspricht.

Arbeitsuchende, die auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 eingetragen sind und um eine Austragung bitten, nehmen mit ihrer Austragung die Konsequenzen in Kauf, die die Anwendung dieses Erlasses mit sich zieht.

Die Regierung kann weitere Fälle vorsehen, die zur Austragung des Arbeitsuchenden führen. So könnte sie die Austragung vorsehen, wenn die mehrfache Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsuchenden misslingt.

Das Register sollte möglichst all jene Personen erfassen, die Arbeit suchen und somit von den Angeboten des Dienstes profitieren könnten. Die Eintragung bzw. die Austragung sollte Statut- und einkommensunabhängig sein. Damit dies gelingt, ist eine Kombination aus der Abfrage von Datenbanken, automatisierter elektronischer Kommunikation mit den Arbeitsuchenden und ggf. persönlichen Nachfragen nötig.

Artikel 8

Dieser Artikel beschreibt eine Verpflichtung, die mit der Eintragung als Arbeitsuchender einhergeht. Der eingetragene Arbeitsuchende verpflichtet sich mit der Eintragung, dem Dienst korrekte Auskünfte über Identität, Wohnort, Kontaktangaben und Ausbildungs- und Beschäftigungssituation mitzuteilen. Er informiert den Dienst innerhalb von 15 Tagen über jede Änderung. Die Änderungen können auch von anderen Vermittlungsdiensten aufgenommen und zwecks Aktualisierung des Registers an den Dienst weitergeleitet werden.

Artikel 9

Dieser Artikel beschreibt die Dienstleistung der bedarfsgeliteten Arbeitsvermittlung. Die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung ist eine kostenlose Dienstleistung für eingetragene Arbeitsuchende mit dem Ziel einer nachhaltigen Förderung einer passenden Berufstätigkeit gemäß den im Dekret definierten Etappen und Mindestanforderungen.

Die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung wird vom Dienst oder von einem für diesen Zweck anerkannten Vermittlungsdienst umgesetzt.

Artikel 10

Der Dienst bietet jedem gemäß Artikel 12 definierten Nutzer die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung an. Das ist seine Aufgabe.

Die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung kann für bestimmte Nutzer von einem anerkannten Vermittlungsdienst angeboten und übernommen werden, insofern dieser Dienst dies in seinem Umsetzungskonzept definiert. In diesem Falle kontaktiert der zuständige Vermittlungsdienst den Nutzer und bietet seine Dienstleistung an. Dem Nutzer steht es frei, die Dienstleistung des anerkannten Vermittlungsdienstes anzunehmen. Er kann die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung auch beim Dienst anfragen.

Ist die Begleitung eines Nutzers durch einen anerkannten Vermittlungsdienst vorgesehen und ist innerhalb von zwei Monaten noch keine Kontaktaufnahme durch diesen Vermittlungsdienst erfolgt, kann der Dienst nach Rücksprache mit dem betreffenden Vermittlungsdienst die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung anbieten.

Wird die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung nicht bereits durch einen als Vermittlungsdienst anerkannte Einrichtung angeboten, bietet der Dienst die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung an. So wird sichergestellt, dass jeder unbeschäftigte Arbeitsuchende und jeder von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte den Zugang zur bedarfsgeliteten Arbeitsvermittlung erhält.

In den Situationen, in denen die Begleitung durch einen anderen Vermittlungsdienst als den Dienst in dessen Umsetzungskonzept vorgesehen ist, es jedoch in den ersten zwei Monaten noch keinen Kontakt durch diesen Vermittlungsdienst gegeben hat, kann der Dienst nach Rücksprache mit dem betreffenden Vermittlungsdienst die bedarfsgelitete Arbeitsvermittlung anbieten.

Die Regierung legt die Modalitäten der Übernahme der bedarfsgeliteten Arbeitsvermittlung durch den Dienst fest.

Artikel 11

Dieser Artikel eröffnet der Regierung die Möglichkeit, den Zugang zu ausgewählten Begleit- und Vermittlungsangeboten an die Nutzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung zu binden. Ziel ist es, über die im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung verpflichteten Abfragen und Verfahren sicherzustellen, dass die Begleit- und Vermittlungsangebote auch wirklich jenen Arbeitsuchenden angeboten werden, die einen Mehrwert über die Inanspruchnahme erzielen können.

Über diesen Artikel wird der Dienst zudem dazu verpflichtet, den Zugang zu diesen Angeboten so zu gestalten, dass die Referenzberater jedes Vermittlungsdienstes die gleichen Zugänge zu den erwähnten Begleit- und Vermittlungsangeboten erhalten. Die Umsetzung dieser Bestimmung

Artikel 12

In diesem Artikel werden die Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung definiert. Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung steht allen eingetragenen nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten beschäftigten Arbeitsuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet offen.

Sie kann anderen Arbeitsuchenden angeboten werden.

Die Regierung bestimmt die Situationen und die Personenkategorien, für die der Zugang zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ausgedehnt oder einschränkt werden kann. So kann sie zum Beispiel bestimmen, dass Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Register bereits einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben, keine bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung angeboten wird.

Artikel 13

In diesem Artikel wird die Grundlage für eine möglichst kontinuierliche Begleitung gelegt. Unterbrechungen in der Begleitung können laut einer durchgeführten Befragung von Praktikern den Erfolg der vorab erbrachten Begleitarbeit gefährden. Zudem beansprucht jeder Neustart bei einem anderen Dienst erneut Ressourcen für die Erfassung biografischer Daten und den Aufbau der Unterstützungsarbeit. Einige Arbeitsuchende können schwer nachvollziehen, warum sie vergleichbare Begleitprozesse in unterschiedlichen Behörden beginnen.

Mit diesem Artikel wird der Rahmen für mehr Kontinuität in der Begleitung geschaffen, in dem er diese Kontinuität für die in diesem Dekret definierte Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung verbindlich voraussetzt.

Jeder anerkannte Vermittlungsdienst garantiert die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für die von ihm begleiteten Nutzer unabhängig vom Einkommen oder Ersatzeinkommen für die gesamte Dauer der Arbeitsuche. Bei Unterbrechungen der Arbeitsuche von bis zu 24 Monaten nimmt jener Vermittlungsdienst die Begleit- und Vermittlungsarbeit wieder auf, der sie vor der Unterbrechung begonnen hatte. Unterbrechungen der Arbeitsuche können zum Beispiel durch Krankheit, Schwangerschaft, zeitweilige Unverfügbarkeit oder befristete bzw. begonnene Beschäftigung oder Ausbildung begründet sein. Dauert die Unterbrechung der Arbeitsuche länger als 24 Monate an, kann ein anderer Vermittlungsdienst für die Begleitung zuständig sein.

Wenn die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung durch ein Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) geleistet wird und der begleitete Nutzer keinen Anspruch mehr auf Eingliederungseinkommen hat, so setzt das entsprechende ÖSHZ die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung noch während mindestens 24 Monaten fort. Das Anrecht auf Eingliederungseinkommen kann zum Beispiel wegfallen, wenn ein Mitglied im Haushalt der berechtigten Person ein Einkommen bezieht. Der Anspruch kann auch wegfallen, wenn die Person nach einer gefördernten Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosengeld erwirkt hat. Die Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung sollte unabhängig von solchen Ereignissen mindestens noch 24 Monate lang fortgesetzt werden.

Die Regierung bestimmt weitere Modalitäten der Umsetzung. So klärt sie zum Beispiel, wie bei einem Umzug des Nutzers vorgegangen wird, wie Übergangssituationen geregelt werden können oder wie der Startpunkt der Begleitung festgehalten wird.

Artikel 14

In diesem Artikel werden die Inhalte der elektronischen Akte festgehalten, die nach der Eintragung als Arbeitsuchender für die Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung von dem Vermittlungsdienst eröffnet wird. Zum einen werden Identität und Kontaktangaben des Arbeitsuchenden sowie die Kontaktangaben des zuständigen Referenzberaters erfasst. Zum anderen werden in der elektronischen Akte vermittlungsrelevante Informationen erfasst.

Alle Angaben, die mit der Eintragung als Arbeitsuchender erfasst wurden, können mit dem Einverständnis des Arbeitsuchenden in die elektronische Akte zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung übernommen werden.

Besteht bereits eine elektronische Akte zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, so kann diese Akte genutzt werden. Die Daten sind zu prüfen und zu aktualisieren.

Der Artikel hält zudem fest, dass der Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einen elektronischen Zugang zu seiner Akte erhält. Die Regierung präzisiert die Modalitäten zur Einrichtung und Wahrnehmung des Zugangs zur elektronischen Akte. Sie präzisiert ebenfalls die Gründe, die zur Schließung der elektronischen Akte führen.

Artikel 15

In diesem Artikel wird die nächste Etappe in der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung beschrieben. Jedem Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung wird durch den zuständigen Vermittlungsdienst ein Referenzberater zugewiesen.

Mit der Zuweisung eines Referenzberaters wird sichergestellt, dass jedem Nutzer ein geschulter Mitarbeiter zur Seite gestellt wird, der je nach Bedarf informiert, orientiert, berät oder begleitet.

Der Referenzberater kennt die Unterstützungsbedarfe der Nutzer und gleichzeitig die Unterstützungslandschaft sowie den hiesigen Arbeitsmarkt. Die Begleit- und Vermittlungsangebote, die Akteure und die entsprechenden Regelwerke zur Unterstützung von Personen mit Berufswunsch sind vielfältig. Über angepasste Formen der Begleitung vermittelt der Referenzberater zwischen Angebot und Bedarf.

Nicht jeder Nutzer benötigt eine persönliche Begleitung. Für die effiziente und kundenfreundliche Arbeitsvermittlung ist es jedoch wichtig, auch jenen Personen, die selbstständig

Arbeit suchen, zumindest einen Ansprechpartner zu nennen, der bei punktuellen Fragen weiterhilft.

Im Sinne einer kontinuierlichen bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung sind Wechsel des Referenzberaters möglichst einzuschränken, um Reibungs- und Informationsverluste zu verhindern. Damit der Nutzer unter Berücksichtigung seiner über die Zeit wechselnden Bedarfe kontinuierlich begleitet werden kann, ist eine eher polyvalente Ausrichtung der Referenzberater einer starken Spezialisierung vorzuziehen. Eine starke Spezialisierung der Referenzberater würde den Wechsel der Referenzberater innerhalb eines Dienstes erforderlich machen.

Der Artikel legt außerdem die Aufgaben des Referenzberaters in diesem Sinne fest. So koordiniert der Referenzberater die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung inhaltlich und administrativ. Das bedeutet, dass er zum einen die Inhalte der Begleit- und Vermittlungsarbeit überblickt. Er überblickt zum anderen auch zentrale administrative Fragen, die sich zum Beispiel aus laufenden Verfahren oder Antragstellungen ergeben. Er koordiniert die elektronische Akte.

Der Referenzberater stellt sicher, dass der Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung alle für ihn förderlichen Bescheinigungen erhält. So sorgt der Referenzberater zum Beispiel dafür, dass die nötigen Schritte eingeleitet werden, um eine AktiF-Bescheinigung zu beantragen. Wenn für die Arbeitsvermittlung des Nutzers sinnvoll, regt er Diplomanerkennungen oder die Erstellung von gesundheitlichen Bescheinigungen an.

Er unterbreitet bedarfsgeleitete Begleit- und Vermittlungsangebote. Das heißt, dass er bei der Auswahl der Begleit- und Vermittlungsangebote in erster Linie die Bedarfe des Nutzers berücksichtigt. Die Bedarfe des Nutzers sind wichtiger als zum Beispiel Auslastungsziele oder Integrationswerte von Maßnahmen.

Der Referenzberater arbeitet gegebenenfalls eine Aktionsvereinbarung gemäß Artikel 19 aus. Er koordiniert zudem die Absprache mit anderen Diensten und Partnern. Das bedeutet, dass er zum Beispiel praktische Modalitäten mit Anbietern von Ausbildungsangeboten abklärt und diese mit dem Nutzer konzertiert. Das bedeutet auch, dass er mit anderen Behörden, Dienstleistern und Arbeitgebern kommuniziert, um die reibungslose Vermittlung in Angebote zu unterstützen.

Die Regierung kann die Aufgaben des Referenzberaters präzisieren. So kann sie die Aufgaben des Referenzberaters von spezialisierten Dienstleistungen abgrenzen. Sie kann aber auch weitere Aufgaben des Referenzberaters festlegen.

Die breite und umfangreiche Qualifikation der Referenzberater ist ein Schlüsselement für den Erfolg der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung. Jeder Vermittlungsdienst ist für die Qualifizierung seiner Referenzberater selbst verantwortlich. Er fördert die Qualifizierung in mehreren Bereichen. Der Dienst wird mit der Koordination eines Ausbildungsprogramms beauftragt. Der Vermittlungsdienst entscheidet aber selbst, welche Referenzberater welches Angebot wahrnehmen, oder ob andere Angebote erforderlich sind.

Die Referenzberater werden mindestens in folgenden Bereichen qualifiziert:

- Angebote, Dienstleistungen und Maßnahmen für Arbeitsuchende;
- Nutzung der elektronischen Akte;
- erprobte Methoden der professionellen Gesprächsführung, die in der Vermittlungsarbeit eingesetzt werden können;
- Grundlagen der Berufsethik, wie zum Beispiel die Standards der „International Federation of Social Workers“;

- Grundkenntnisse der belgischen Gesetzgebung in den Bereichen soziale Sicherheit, Arbeitslosigkeit, Recht auf soziale Integration und Arbeitsrecht;
- Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Datenschutzes.

Ist der Referenzberater seit weniger als vier Jahren in seiner Funktion oder in einer vergleichbaren Funktion tätig, beträgt der jährliche Umfang der hier angesprochenen Qualifizierungen mindestens sechs halbe Tage. Ist der Referenzberater seit mindestens vier Jahren in seiner Funktion oder in einer vergleichbaren Funktion tätig, beträgt der jährliche Umfang der Qualifizierungen mindestens drei halbe Tage.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass der Referenzberater an anderen Weiterbildungen teilnimmt, die nicht die genannten Themenfelder betreffen.

Die Arbeit der Referenzberater wird nur dann zu effizienter Begleitung im Sinne des Nutzers führen, wenn auf Basis einer Kategorisierung von Profilen ein entsprechender Begleitschlüssel vorgesehen und finanziert wird. Die praktischen und budgetären Fragen sind im Umsetzungskonzept zu klären, und nicht in einem Dekret, da sie in Funktion der aktuellen Bedarfe und Arbeitsweisen variieren. Damit ein Dienst anerkannt wird, muss er garantieren, dass er die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung korrekt anwenden kann. Damit er das kann, braucht er ausreichend Mittel. Ob die Mittel ausreichen (oder zusätzliche Mittel nötig sind), kann aber nur mit Blick auf die ganz konkreten Bedingungen, und nicht generalisiert im Dekret geklärt werden.

Die Regierung kann zusätzliche Modalitäten zur Umsetzung und Kontrolle dieser Verpflichtung festlegen. Sie kann zum Beispiel die Berechnungsmodalitäten der Weiterbildungstage präzisieren.

Artikel 16

Damit die Begleit- und Vermittlungsangebote der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung auch wirklich am Bedarf der Nutzer orientiert werden können, müssen vermittlungsrelevante Informationen erfasst werden. Der folgende Artikel beschreibt die Informationen, die abgefragt werden können.

Neben der Frage nach den Begleit- und Vermittlungsangeboten helfen diese Informationen auch dabei, die Intensität der Begleitung durch die Referenzberater zu klären. Wie intensiv muss eine Person begleitet werden? Wie selbstständig kann sie bei ihrer Arbeitssuche sein?

Erfasst werden Angaben zu den Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen, zu den beruflichen Zielen und Interessen, zur Fähigkeit, eigenständig Arbeit zu suchen und elektronische Kommunikations- und Informationsinstrumente zu nutzen.

Zudem werden Chancen und Hemmnisse erfragt, die für die Erarbeitung der Begleit- und Vermittlungsangebote relevant sind. Hierbei können zum Beispiel gesundheitliche oder soziale Fragen von Bedeutung sein. Wenn zum Beispiel die Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Verwandten mit einer Beschäftigung in Einklang zu bringen sind oder eine gesundheitliche Einschränkung besteht, so sind diese Hemmnisse vermittlungsrelevant. Hat der Nutzer in seiner Freizeit besondere Erfahrungen gesammelt oder Talente entdeckt, so können darin vermittlungsrelevante Chancen stecken.

Vermittlungsrelevant sind auch die Angaben zu anderen Diensten und ihren Ansprechpartnern, mit denen der Nutzer bezüglich gesundheitlicher oder sozialer Fragen

zusammenarbeitet. Dies können zum Beispiel allgemeine Sozialarbeiter der ÖSHZ bzw. aus dem Jugendbereich oder therapeutische Koordinatoren sein.

Die vermittlungsrelevanten Informationen sind in die erwähnte elektronische Akte einzupflegen.

Artikel 17

Dieser Artikel definiert eine weitere Etappe der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, nämlich die Übermittlung eines Informationsangebotes für den Arbeitsuchenden. Dieses Informationsangebot ist auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Person abgestimmt.

Sind Informationen gut aufbereitet, so kann sich die benötigte Zeit für persönliche Erklärungen verringern, insbesondere bei selbstständigeren Arbeitsuchenden. Diese so frei gewordenen Ressourcen können für die Begleitung von weniger selbstständigen Personen genutzt werden. Somit ist ein in Form und Inhalt angepasstes Informationsangebot ein wichtiger Baustein für mehr Effizienz in der Vermittlungsarbeit.

Das Informationsangebot kann Informationen zu verwaltungstechnischen Vorgängen und Zuständigkeiten, zu Dienstleistungen und rechtlichen Verpflichtungen beinhalten. Es kann ebenso gezielte Informationen zu Begleit- und Vermittlungsangeboten umfassen (Ausbildungsangebote, Bewerbungstrainings usw.).

Das Informationsangebot ist in seiner Form angepasst. Das bedeutet, dass die Sprache und das Medium den Fähigkeiten des Nutzers entsprechen müssen. Hat eine Person Schwierigkeiten mit dem Lesen, so kann es sinnvoll sein, einfache Texte mit einer persönlichen oder telefonischen Erklärung zu verbinden. Hat eine Person keine Erfahrung mit elektronischer Kommunikation, so ist die Übermittlung von E-Mails oder Webseitenlinks nicht angebracht. Ist eine Person jedoch geübt im Umgang mit elektronischen Kommunikationsmitteln, so kann sie die Informationen bevorzugt elektronisch erhalten. In jedem Fall ist fachspezifischer Jargon zu vermeiden, da sich das Informationsangebot an Bürger und nicht an Fachkräfte der Begleit- und Vermittlungsarbeit richtet.

Artikel 18

Dieser Artikel definiert eine weitere Etappe der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, nämlich die Übermittlung von bedarfsgeleiteten Begleit- und Vermittlungsangeboten.

Die Begleit- und Vermittlungsangebote werden von dem Referenzberater erarbeitet und an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Nutzer angepasst. Mit Begleitangeboten sind Angebote der Beratung und Begleitung von Arbeitsuchenden gemeint. Es kann sich um allgemeine Beratung und Begleitung handeln, wie zum Beispiel Absprachen zu den nächsten Schritten in der Arbeitsuche. Es kann sich auch um spezifische Beratungen oder Begleitung handeln, wie zum Beispiel die Identifizierung einer neuen beruflichen Ausrichtung mit geprüften Berufsbilanzierungsmethoden. Mit Vermittlungsangeboten sind Angebote gemeint, zu denen ein Arbeitsuchender vermittelt werden kann. Dazu zählen Stellenangebote, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Praktika im Sinne von Kapitel 4, Integrationsmaßnahmen, Bewerbungstrainings sowie jegliche Förderprogramme für Arbeitsuchende.

Das Begleit- und Vermittlungsangebot ist an den Bedarf des Nutzers angepasst. Die Berücksichtigung der Bedarfe und Fähigkeiten hat Vorrang vor Fragen der Auslastung in einzelnen Angeboten oder vor statistisch ermittelten Werten zum Bedarf des Arbeitsmarktes.

Artikel 19

Dieser Artikel definiert eine weitere Etappe der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, nämlich die Erarbeitung einer beruflichen Aktionsvereinbarung. Diese Aktionsvereinbarung wird in zwei Situationen vom beruflichen Referenzberater in Absprache mit dem Arbeitsuchenden erarbeitet.

Die erste Situation tritt ein, wenn der Vermittlungsdienst davon ausgeht, dass eine Vereinbarung mit den erwähnten Inhalten positive Auswirkungen auf die Vermittlung des Arbeitsuchenden hat. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Verschriftlichung der beruflichen Ziele und der nächsten Schritte die Motivation der Bemühungen der Arbeitsuche stärkt. Bei einigen Profilen ist die Verschriftlichung jedoch nicht oder nicht von Beginn an, zielführend. Die berufliche Aktionsvereinbarung hat möglicherweise keinen besonderen Mehrwert, wenn der Arbeitsuchende selbstständig agiert, klare Ziele verfolgt oder sich in einer Übergangssituation befindet, er etwa vor dem Beginn einer Ausbildung steht. In diesen Fällen wäre die Erarbeitung einer Aktionsvereinbarung eher eine administrative Last. Daher wurde von einer allgemeinen Verpflichtung einer beruflichen Aktionsvereinbarung abgesehen.

Die zweite Situation, in der eine Aktionsvereinbarung vom Referenzberater erarbeitet werden muss, ist immer dann gegeben, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

- eine vergleichbare anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung zur Förderung der beruflichen Eingliederung muss abgeschlossen werden. Dies kann zum Beispiel die Vereinbarung zum individuellen Aktionsplan im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Nummer 14 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 sein oder ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung.
- die Inhalte der anderweitig gesetzlich definierten Vereinbarungen können in die hier definierte Aktionsvereinbarung übernommen werden.

Mit der Übernahme der Inhalte wird die Integration anderweitig verpflichtender Begleitarbeit in die Begleitarbeit zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gefördert. Dies vermeidet Reibungsverluste und Doppelarbeit. In der Praxis sind sowohl die handelnden Personen, also der Arbeitsuchende und der Berater eines Vermittlungsdienstes, als auch die Ziele der unterschiedlichen Vereinbarungen gut vergleichbar. Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Vereinbarungen in den Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einzubinden, indem die Inhalte übernommen werden. Die Wahrung der jeweils spezifischen formalen Bedingungen der unterschiedlichen, anderweitig gesetzlich definierten Vereinbarungen ist nicht gefährdet.

Paragraf 2 beschreibt die Inhalte, die die berufliche Aktionsvereinbarung mindestens beinhalten muss. Die Inhalte sind mindestens:

1. die Beschreibung eines auf den Arbeitsuchenden abgestimmten beruflichen Ziels;
2. die Beschreibung von Schritten zur Erreichung des beruflichen Ziels;
3. einen Zeitplan für die Umsetzung der in Nummer 2 erwähnten Schritte;
4. die Zeitpunkte der Evaluation und Aktualisierung;
5. die Kontaktangaben zum Arbeitsuchenden und zum beruflichen Referenzberater;
6. die Angaben zu den anwendbaren dekreten oder gesetzlichen Grundlagen aufgrund derer die Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Die berufliche Aktionsvereinbarung wird in leicht verständlicher Sprache verfasst. So kann der Arbeitsuchende die Inhalte nachvollziehen und besser umsetzen. Die Inhalte der beruflichen Aktionsvereinbarung sind Teil der elektronischen Akte. Die Regierung kann weitere Inhalte der beruflichen Aktionsvereinbarung festlegen.

Artikel 20

Im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 werden drei Vereinbarungen beschrieben, die zu festgelegten Zeitpunkten durch die regionalen Ämter für Arbeitsbeschaffung für bestimmte, den Erhalt des Arbeitslosengeldes oder der Berufseingliederungszulage beantragende Personen zu erstellen sind.

Wenn diese Vereinbarungen erstellt worden sind, können sie im Sinne dieses Dekretes als eine berufliche Aktionsvereinbarung gelten. So können Reibungsverluste und Doppelarbeit in der Begleitarbeit vermieden werden.

Artikel 21

Dieser Artikel beschreibt, welche Einrichtungen von der Regierung als Vermittlungsdienst anerkannt werden können. Er besagt, dass die Vermittlungsdienste für die Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung anerkannt werden.

Dieser Artikel beauftragt den Dienst mit der Koordinierung querschnittlicher Aufgaben. Der Dienst koordiniert Fragen zu allgemeinen Verwaltungsprozessen, zur Informatik oder zur allgemeinen Verwaltungs- und Nutzerkommunikation. So kümmert sich der Dienst um die Entwicklung der elektronischen Akte. Weitere Ergebnisse können zum Beispiel Rundschreiben für die Referenzberater aller Vermittlungsdienste, Plattformen zum Abruf von Begleit- und Vermittlungsangeboten oder gemeinsam nutzbare Informationsprodukte sein, wie Broschüren, Flyer, erläuternde Videos oder Webseiteninhalte.

In diesem Artikel wird zudem festgehalten, dass die anerkannten Vermittlungsdienste nicht als private Arbeitsvermittler im Sinne des Dekretes über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vom 11. Mai 2009 gelten.

Artikel 22

Dieser Artikel legt das Anerkennungsverfahren fest, über das die Dienststelle und die öffentlichen Sozialhilfezentren die Anerkennung als Vermittlungsdienst zur Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung beantragen können. Der Antrag ist bei der Regierung einzureichen. In Anregung zum Gutachten der ÖSHZ wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung hervorgehoben.

Der Antragsteller reicht mit dem Antrag ein Umsetzungskonzept ein, aus dem hervorgeht, dass er die Ziele der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung umsetzen kann. Dieses Umsetzungskonzept enthält eine definierte Liste von Beschreibungen, die der Regierung aufzeigen, wie der Antragsteller die Ziele umsetzen wird.

Die Regierung bewertet, ob die Etappen und Ziele der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung über dieses Umsetzungskonzept erreicht werden können.

Artikel 23

In diesem Artikel wird festgehalten, wie die Anerkennung als Vermittlungsdienst zur Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung aufrechterhalten werden kann.

Der Vermittlungsdienst muss die Dienstleistung gemäß seines Umsetzungskonzeptes erbringen und wesentliche Anpassungen des Umsetzungskonzeptes mitteilen und begründen.

Er stellt dem Dienst eine aktuelle Liste der Referenzberater zur Verfügung, damit dieser Querschnittsaufgaben gewährleisten kann. Der Vermittlungsdienst ist verpflichtet, auf Anfrage der Regierung oder des Dienstes statistische Daten bezüglich der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung mitzuteilen. Alle fünf Jahre legt er einen Bewertungsbericht vor. Er hält im Rahmen der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung alle gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften ein, insbesondere bezüglich des Datenschutzes, der öffentlichen Auftragsvergabe und des Berufsgeheimnisses. Er gewährleistet die Weiterbildung der Referenzberater, wie sie in diesem Dekret oder in den Ausführungsbestimmungen geregelt ist.

Artikel 24

Dieser Artikel legt fest, wann die Anerkennung als Vermittlungsdienst zur Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung entzogen werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Vermittlungsdienst den Anerkennungsbedingungen nicht nachkommt. Zunächst fordert die Regierung den Vermittlungsdienst jedoch auf, den Anerkennungsbedingungen nachzukommen. Kommt der Vermittlungsdienst weiterhin nicht den Anerkennungsbedingungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie dem Vermittlungsdienst.

Weicht der Vermittlungsdienst von der Verpflichtung ab, seine Referenzberater weiterzubilden, so kann die Regierung die Anerkennung nur entziehen, wenn der Verstoß während zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorliegt. Die Regierung präzisiert das Verfahren und die weiteren Modalitäten des Entzugs der Anerkennung.

Artikel 25

Eine Einrichtung, die als Vermittlungsdienst zur Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung anerkannt wurde, kann das Angebot freiwillig einstellen. Diese Einrichtung verliert die Anerkennung. Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Beendigung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

Artikel 26

In diesem Artikel wird festgehalten, wer die Anwendung des vorliegenden Dekretes kontrolliert. Zudem wird festgehalten, wie die Bestimmungen kontrolliert werden können. So können Personen befragt oder Bücher geprüft werden.

Artikel 27

Im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung kann der Referenzberater des Dienstes oder eines anerkannten Vermittlungsdienstes dem Arbeitsuchenden ein Praktikum vorschlagen. Die Initiative kann auch vom Arbeitsuchenden ausgehen.

Der Referenzberater prüft die Opportunität eines Praktikums. Die Vermittlung in ein Praktikum erfolgt abhängig von den Zielen, die das Praktikum verfolgt. Der Referenzberater prüft ebenfalls, ob der Praktikumsgeber für das Erreichen dieser Ziele geeignet ist, ausgehend von den Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen des Arbeitsuchenden.

Die Regierung kann festlegen, welche Personen für den Zugang zum Praktikum nicht arbeitsuchend sein müssen, beispielsweise teilzeitschulpflichtige Jugendliche oder angehende Studenten.

Artikel 28

Die Ziele eines Praktikums können unterschiedlich sein. Es kann der Berufsorientierung dienen, indem es dem Praktikanten ermöglicht, einen Beruf kennenzulernen und erste Einblicke in die Arbeitswelt zu erhalten. Der Praktikant kann seine Fähigkeiten und Interessen in einer realen Arbeitsumgebung überprüfen.

Ein Praktikum kann auch die Vermittlungschancen des Arbeitsuchenden erhöhen, in dem er Kompetenzen außerhalb eines Lehrplans erlernt oder einen spezifischen Arbeitgeber kennenlernt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass für den Zugang zu bestimmten Ausbildungen oder Studiengängen das vorherige Absolvieren eines Praktikums vorausgesetzt wird.

Für Personen mit Unterstützungsbedarf können im Rahmen des Praktikums zudem eventuell benötigte Arbeitsplatzanpassungen erörtert werden.

In jedem Fall stehen die sozial-berufliche Integration und die berufliche Orientierung des Praktikanten im Vordergrund.

Artikel 29

Zur Zielgruppe des neuen Praktikumsstatutes gehören alle Arbeitsuchenden, unabhängig davon, ob sie ein Ersatzeinkommen beziehen und von welchem Vermittlungsdienst sie begleitet werden. Auch die Qualifikation und die berufliche Erfahrung spielen für den Zugang zum Praktikum keine Rolle. Zur Zielgruppe gehören beispielsweise Personen:

- die bereits länger auf Arbeitsuche sind;
- die sich beruflich umorientieren möchten;
- die nach einer Zeit der Inaktivität wieder auf dem Arbeitsmarkt tätig werden wollen;
- die vor Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum absolvieren müssen;
- die außerhalb eines formalen Lehrplans praktische Erfahrungen sammeln möchten.

Der Wohnsitz des Praktikanten befindet sich im deutschen Sprachgebiet. Er ist mindestens 15 Jahre alt, nicht mehr vollzeitschulpflichtig und hat das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht. Er hat Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt.

Die im WSR vertretene Arbeitgeberbank ist der Meinung, dass ein Praktikum auch dann möglich sein sollte, wenn Personen das gesetzliche Pensionsalter bereits erreicht haben. Diese Personen gehören jedoch nicht zur Zielgruppe des vorliegenden Praktikums. Sie haben zudem die Möglichkeit, über Arbeitsvertrag beschäftigt zu werden oder ein Ehrenamt auszuüben.

Der Praktikant ist im Register der Arbeitsuchenden eingetragen. Die Regierung kann Ausnahmen festlegen, beispielsweise für teilzeitschulpflichtige Jugendliche und angehende Studenten, die nicht arbeitsuchend sind.

Der Praktikant darf nicht bereits vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsgeber im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt worden sein oder eine Ausbildung abgeschlossen haben.

Ein weiteres Praktikum kann beim gleichen Arbeitgeber absolviert werden, wenn zwischen den beiden Praktika ein Mindestabstand von 2 Jahren liegt. Dieser Mindestabstand erlaubt es einerseits, eine Aneinanderreihung mehrerer Praktika beim gleichen Praktikumsgeber zu vermeiden. Andererseits hat der Praktikant die Möglichkeit, zu verschiedenen

Zeitpunkten seiner Laufbahn ein Praktikum beim gleichen Arbeitgeber zu absolvieren. Durch einen Mindestabstand von 2 Jahren kann auch die Verdrängung von Studentenjobs durch Praktikumsverträge verhindert werden.

Eine Aneinanderreihung mehrerer Praktika beim gleichen Praktikumsgeber ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn es sich um eine andere Abteilung oder eine andere Funktion handelt. Eine entsprechende Regelung würde in Widerspruch zur vorgesehenen Maximaldauer von 3 Monaten stehen. Es besteht bereits die Möglichkeit, innerhalb der vorgesehenen Praktikumsdauer unterschiedliche Aufgaben in verschiedenen Abteilungen des Praktikumsgebers auszuüben. Außerdem kann der ursprüngliche Praktikumsvertrag verlängert werden (bspw. mit dem Ziel, weitere Abteilungen des Praktikumsgebers kennenzulernen), ohne die Maximaldauer von 3 Monaten zu überschreiten. Da die Anzahl erlaubter Praktika unbegrenzt ist, kann auch bei einem anderen Praktikumsgeber ein weiteres Praktikum absolviert werden.

Sollten Praktikumsverträge aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt (bspw. zeitweilige Schließung des Betriebes) beendet worden sein, kann ohne Einhaltung des zeitlichen Mindestabstandes ein neuer Praktikumsvertrag beim gleichen Arbeitgeber abgeschlossen werden. Die Maximaldauer des neuen Vertrages verkürzt sich um die Dauer des bereits absolvierten Praktikums.

Ein Praktikant darf nicht mit der Zielsetzung beschäftigt werden, Personen zu ersetzen, die bereits vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsgeber über einen Arbeitsvertrag, Studentenvertrag oder Ausbildungsvertrag beschäftigt sind. Die vorgesehene Formulierung schließt nicht die Möglichkeit aus, einen Praktikanten für eine Tätigkeit einzustellen, die vorher von einer Person ausgeübt wurde, die aus berechtigten Gründen entlassen wurde.

Die Regierung kann festlegen, in welchen Situationen der Praktikant einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen muss. Dies kann etwa der Fall sein, wenn er ein Praktikum in einer Einrichtung für schutzbedürftige Personen absolvieren soll, wie beispielsweise einem Kindergarten.

Artikel 30

Das Praktikum kann sowohl im kommerziellen Sektor als auch im nicht-kommerziellen oder öffentlichen Sektor stattfinden.

Die Regierung kann eine Liste von Tatbeständen festlegen, deren Vorliegen den Praktikumsgeber für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vom Praktikum ausschließt.

Artikel 31

Vor Beginn des Praktikums wird ein schriftlicher Praktikumsvertrag zwischen dem Praktikanten, dem Praktikumsgeber, dem Dienst und – falls zutreffend – dem anerkannten Vermittlungsdienst abgeschlossen.

Durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den anerkannten Vermittlungsdienst wird hervorgehoben, dass der Referenzberater die Verantwortung für die inhaltliche Begleitung während des Praktikums trägt.

Der Dienst ist auch dann eine der drei Vertragsparteien, wenn der Praktikant von einem Referenzberater eines anerkannten Vermittlungsdienstes begleitet wird. Ziel ist es,

bestimmte administrative Aufgaben im Dienst zu zentralisieren (z.B. den Abschluss der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung). Der anerkannte Vermittlungsdienst übermittelt dem Dienst die dazu benötigten Informationen.

Der Praktikumsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

Die Dauer des Praktikums beträgt höchstens drei Monate und wird vom Referenzberater festgelegt, ausgehend von der Zielsetzung des Praktikums sowie den Fähigkeiten und Kompetenzen des Praktikanten. In begründeten Fällen kann die ursprüngliche Dauer des Praktikums verlängert werden, ohne dass eine Dauer von drei Monaten überschritten wird.

Der WSR schlägt vor, unterschiedlich abgestimmte zeitliche Grenzen in Funktion der verschiedenen Praktikumsziele vorzusehen. Die benötigte Dauer des Praktikums hängt jedoch nicht nur von der Zielsetzung des Praktikums ab, sondern auch von den Fähigkeiten und Kompetenzen des Praktikanten. Das Erreichen eines bestimmten Zieles kann je nach vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen des Praktikanten unterschiedlich lange dauern. Daher wird davon abgesehen, unterschiedliche zeitliche Grenzen je nach Zielsetzung einzuführen. Der Referenzberater legt die Dauer des Praktikums in Funktion der individuellen Situation fest.

Die Regierung legt fest, in welchen Situationen der Praktikumsvertrag ausgesetzt wird. In diesem Fall wird die ursprüngliche Dauer des Vertrages um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.

Die Regierung legt ebenfalls fest, in welchen Situationen der Vertrag vorzeitig beendet werden kann bzw. von Rechts wegen endet.

Artikel 32

Die Zielvereinbarung wird vor Beginn des Praktikums vom Referenzberater, vom Praktikumsgeber und vom Praktikanten gemeinsam erstellt und dem Praktikumsvertrag beigelegt.

In dieser Zielvereinbarung wird vermerkt, welche Ziele das Praktikum verfolgt. Es können auch bestimmte zu erlernende Kompetenzen vorgesehen werden.

Artikel 33

Der Praktikumsbetreuer begleitet den Praktikanten während der Dauer des Praktikums und steht dem Referenzberater als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Regierung kann Bedingungen zur Auswahl der Praktikumsbetreuer festlegen, wie beispielsweise die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister.

Artikel 34

Der Referenzberater begleitet den Praktikanten während der Dauer des Praktikums.

Bei Bedarf findet im Verlauf des Praktikums ein Beratungsgespräch und/oder ein Vorortbesuch des Referenzberaters beim Praktikumsgeber statt.

Artikel 35

Dauert das Praktikum länger als einen Monat, füllt der Praktikumsgeber nach Ablauf des Praktikums ein vom Referenzberater zugestelltes Evaluierungsraster aus. Die Evaluierung basiert auf der Zielvereinbarung, die vor Beginn des Praktikums erstellt wurde.

Bei Bedarf findet während oder nach Ablauf des Praktikums ein Evaluierungsgespräch statt.

Der Dienst stellt jedem Praktikanten eine Teilnahmebescheinigung aus.

Artikel 36

Der Praktikant kann für die effektiv geleisteten Praktikumstage eine Praktikumsentschädigung erhalten. Die Bedingungen werden von der Regierung festgelegt.

Artikel 37

Der Praktikant kann für die effektiv geleisteten Praktikumstage eine Fahrtkostenentschädigung erhalten. Die Bedingungen werden von der Regierung festgelegt.

Artikel 38

Die Regierung legt die Bedingungen fest, nach denen der Dienst für die Praktikanten eine Arbeitsunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung abschließt.

Die Arbeitsunfallversicherung erfüllt mindestens die Bedingungen, die im Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle festgehalten sind.

Artikel 39

In diesem Artikel wird festgelegt, dass der Dienst mindestens alle fünf Jahre den Arbeitsmarkt und besondere Entwicklungen in der Begleit- und Vermittlungsarbeit analysiert. Die Analyse verfolgt vorrangig den Zweck, Erkenntnisse zu gewinnen, die mit Blick auf erforderliche Anpassungen der Begleit- und Vermittlungsangebote für die Deutschsprachige Gemeinschaft nützlich sind. Die Analyse allgemeiner Trends auf dem Arbeitsmarkt kann dazu beitragen, sollte jedoch nicht Hauptgegenstand sein. Ziel ist es, die Qualität der Begleit- und Vermittlungsangebote in Einklang mit den Erfordernissen des lokalen Arbeitsmarkts zu bringen.

Der Artikel legt fest, auf welche Daten der Dienst zu diesem Zweck zurückgreifen kann. Zudem wird der Expertenrat des Dienstes beauftragt, Empfehlungen zu der Analyse zu erstellen. Diese Empfehlungen sind der Regierung, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und allen Vermittlungsdiensten zu übermitteln.

Artikel 40

Mit diesem Artikel wird die Grundlage für eine einheitliche Erfassung von statistischen Indikatoren gelegt. Eine einheitliche Erfassung von Indikatoren ist wichtig, um aussagekräftige Schlussfolgerungen zum Arbeitsmarkt und den erforderlichen Begleit- und Vermittlungsangeboten machen zu können. So kann es erforderlich sein, Folgendes einheitlich und statistisch auswertbar zu erfassen: Qualifikationen und Diplome, Sprachkenntnisse, Kompetenzen, Berufswünsche und Berufserfahrungen, objektive vermittlungsrelevante

Hemmnisse, wie Einschränkungen der Mobilität, der Gesundheit oder der zeitlichen Verfügbarkeit (aufgrund familiärer Verpflichtungen zum Beispiel).

Um die einheitliche Erfassung von statistischen Indikatoren zu sichern, kann die Regierung zu ausgewählten Indikatoren präzisieren, welche Nomenklatur und Definitionen anwendbar sind. Sie greift dabei vorzugsweise auf bereits anerkannte und erprobte Nomenklaturen und Definitionen zurück.

Ist die einheitliche Erfassung von bestimmten Indikatoren für die in Artikel 39 erwähnte Analyse notwendig, kann die Regierung die Nutzung dieser Indikatoren im Rahmen der Abfrage von Informationen gemäß Artikel 16 verpflichten.

Artikel 41

Der Dienst muss sich nicht als Vermittlungsdienst im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung anerkennen lassen, da er per Dekret zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet ist. Dennoch ist es wichtig, dass auch der Dienst die Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung evaluiert und weiterentwickelt. Aus diesem Grund verpflichtet der vorliegende Artikel den Dienst dazu, bei der Regierung alle fünf Jahre ein Umsetzungskonzept zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einzureichen. Nach jeder Periode von fünf vollständigen Kalenderjahren legt der Dienst zudem eine Bewertung seiner bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung vor.

Der WSR schlägt in seinem Gutachten vor, die Verpflichtung des Umsetzungskonzeptes des Dienstes in den Artikel 23 zur Anerkennung der Vermittlungsdienste zu integrieren. Da der Dienst sich aber nicht als Vermittlungsdienst anerkennen muss, wurde von der Integration abgesehen.

Die Regierung präzisiert im Rahmen des mit dem Dienst abzuschließenden Geschäftsführungsvertrags die Inhalte des Umsetzungskonzeptes sowie die Indikatoren, die Methode und die Zeitpunkte der Bewertung. Ziel ist es, das Berichtswesen zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung sinnvoll und effizient mit anderen Bewertungen zu verbinden.

Artikel 42

Dieser Artikel regelt einige Grundsätze, die der Dienst bei der Dokumentation und Bewertung der Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitssuchenden gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen beachten muss.

So legt der Artikel fest, dass die Dokumentation der Bemühungen in der Regel durch die Mitarbeiter des Dienstes, die den Arbeitssuchenden beraten und begleiten, erfolgen muss.

Die Mitarbeiter des Dienstes, die den Arbeitssuchenden beraten und begleiten, kennen die jeweilige Situation der Person bereits. So können sie die Bemühungen in der Regel dokumentieren, ohne dass eine erneute Abfrage durch andere Mitarbeiter nötig ist.

In von der Regierung präzisierten Fällen kann die Dokumentation Suchbemühungen durch andere Mitarbeiter durchgeführt werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der persönliche Kontakt zum Arbeitssuchenden und die präzise Kenntnis der Situation nicht erforderlich ist, um die Bemühungen zu dokumentieren.

Der Dienst bestimmt die Mitarbeiter, die für die Bewertung der Bemühungen zuständig sind. Diese Mitarbeiter entscheiden auf der Grundlage objektiver Erwägungen und Sachverhalte. Sie vermeiden jeden Interessenkonflikt und üben ihre Aufgaben unparteiisch aus. Tritt der Verdacht eines Interessenkonfliktes auf, lässt sich der entsprechende Mitarbeiter vertreten. Negativen Bewertungen können dabei zu Sanktionen führen, die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat des Dienstes trifft die nötigen Maßnahmen, um die Qualität der Informationen bezüglich der Bemühungen zu sichern. So kann er festlegen, in welchen Dokumenten und in welcher Form die Sachverhalte bezüglich der Bemühungen zu objektivieren sind. Die Regierung präzisiert die Modalitäten zur Bewertung und Dokumentation der Bemühungen.

Artikel 43

In diesem Artikel wird festgelegt, wie der Dienst dem Arbeitsuchenden die Bewertung der Suchbemühungen mitteilt. Es wird zwischen ausreichenden und unzureichenden Bemühungen unterschieden. Zudem wird festgehalten, dass der Dienst die Bewertung unmittelbar dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung mitteilt.

Artikel 44

Sofern sie nicht anderslautenden gesetzlichen oder dekretalen Bestimmungen unterliegen, sind der Dienst sowie alle anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekretentwurfs und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln. Dieser Artikel betrifft somit alle Mitarbeiter des Dienstes und der Vermittlungsdienste.

Artikel 45

Dieser Artikel ermöglicht dem Dienst und den Vermittlungsdiensten in Ausführung der festgelegten Aufträge die Verarbeitung personenbezogener Daten. Er legt fest, dass für einige Aufgaben der Dienst allein und für andere Aufgaben der Dienst gemeinsam mit den anderen Vermittlungsdiensten für die Verarbeitung dieser Daten verantwortlich ist. Als Grundlage für die Datenverarbeitung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 46

Insbesondere für die Daten zur Gesundheit gilt, dass das Gesetz über die Rechte des Patienten sowie die ärztliche Schweigepflicht Anwendung finden. Außer in den in Artikel 34 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz der natürlichen Personen in Bezug auf die personenbezogenen Daten vorgesehenen Ausnahmefällen ist eine Verarbeitung von Daten zur Gesundheit nicht gestattet. Im Rahmen dieses Dekretentwurfes ist es wichtig, eine Reihe von medizinischen Daten verarbeiten zu können, da die Vermittlungsdienste ihre Aufträge zugunsten der Zielgruppen ansonsten nicht sachgerecht ausführen können. So schließt die in Artikel 16 erwähnte Ermittlung von vermittlungsrelevanten Informationen die Ermittlung von gesundheitlichen vermittlungsrelevanten Angaben mit ein. Die Kenntnis von gesundheitlichen Einschränkungen ist zum Beispiel von Bedeutung, um an den Nutzer angepasste Ausbildungs- oder Stellenangebote übermitteln zu können.

Folglich entspricht dieser Artikel des Dekretentwurfs den in Artikel 34 §1 Nummern 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2018 vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 47

Es obliegt dem Dekretgeber, wenn auch nicht die detaillierte Beschreibung der zu erhebenden und verarbeitenden Daten vorzunehmen, zumindest die Datenkategorien zu erwähnen, die der Dienst in Zukunft verarbeiten wird. Dabei geht es darum, eine transparente und vorhersehbare Grundlage für diese Datenkategorien zu erstellen. Die genaue Aufgliederung soll durch die Regierung vorgenommen werden.

Artikel 48

In diesem Artikel wird die Möglichkeit der Datenverarbeitung zu statistischen und analytischen Zwecken beschrieben.

In dem Artikel wird der Grundsatz festgehalten, dass zu diesem Zweck pseudonymisierte Daten zu nutzen sind. Für Langzeitanalysen und komplexe Fragestellungen ist die Verknüpfung und Kreuzung von unterschiedlichen Datensätzen aus unterschiedlichen Zeiträumen erforderlich. Dies erfordert den technischen Bezug zur Person als statistische Einheit, ohne dass jedoch die Notwendigkeit besteht, die Person als Einzelperson zu identifizieren. Dies rechtfertigt den Einsatz von pseudonymisierten Daten anstelle anonymisierter Daten.

Artikel 49

Dieser Artikel regelt die Dauer der Verarbeitbarkeit der erhobenen Daten.

Artikel 50

In diesem Artikel wird der Dienst dazu angehalten, bei der Verarbeitung der in Artikel 47 erwähnten Daten angemessene Sicherheitsbestimmungen anzuwenden. Diese können beispielsweise technisch-organisatorischer Art sein.

Artikel 51

Dieser Artikel ändert den Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren auf zweierlei Weise ab.

Einerseits müssen die Nutzer der in Artikel 60 §7 dieses Grundlagengesetzes vorgesehenen Maßnahme nun vor und während der dort erwähnten Beschäftigung im Register der Arbeitsuchenden eingetragen sein. So sind die Personen als Arbeitsuchende erfasst und können während der Gültigkeitsdauer des in Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vorgesehenen Vertrags weitere Begleit- und Vermittlungsangebote erhalten. Diese Angebote können die Personen auf die Zeit nach dem Ablauf der Maßnahme vorbereiten. Sie können auch Angebote für die Zeit nach der Maßnahme umfassen. Ziel ist ein möglichst flüssiger Übergang in eine Beschäftigung oder aber in weiterführende Qualifizierungen.

Andererseits soll ein Absatz eingefügt werden mit dem Ziel, die Datenerfassung zur in Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vorgesehenen Maßnahme zu verbessern, um die Wirksamkeit zu prüfen und möglicherweise erforderliche Weiterentwicklungen einzuleiten. Hierzu präzisiert die Regierung die Datenkategorien.

Artikel 52

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung und Antragstellung im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes. Die Antragstellung ist auch nach dem 31. Mai möglich. Soweit nicht anders von der Regierung bestimmt, nehmen die anerkannten Vermittlungsdienste ihre Arbeit am 1. Januar des Folgejahres auf. Die Antragsteller müssen in diesem Fall jedoch nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Tätigkeit auch tatsächlich zugunsten der Nutzer bis zum 1. Januar aufnehmen zu können. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Aufnahme der Tätigkeit auf den darauffolgenden 1. Januar vertagt.

Artikel 53

Diese Bestimmung sieht das Inkrafttreten des Dekretentwurfs am 1. März 2023 vor.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien
I. WEYKMANS

VORENTWURF

Dekretvorentwurf über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

Das vorliegende Dekret definiert die Dienstleistung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie bestimmte Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung beitragen. Es zielt darauf ab, jedem Arbeitsuchenden auf seinem Weg in die Berufswelt unabhängig vom jeweiligen Einkommen oder Ersatzeinkommen das Recht auf eine unentgeltliche, hochwertige und an ihn angepasste Beratung, Begleitung und Vermittlung einzuräumen.

Art. 2 – Personenbezeichnung

Die Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung: eine Dienstleistung für eingetragene Arbeitsuchende mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet, die den in Kapitel 3 beschriebenen Anforderungen entspricht;
2. Begleitangebot: jedes Angebot zur Beratung, Begleitung und Befähigung von Arbeitsuchenden;
3. Vermittlungsangebot: jedes Angebot, zu dem ein Arbeitsuchender mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung vermittelt werden kann. Dazu zählen Stellenangebote, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Praktika, Integrationsmaßnahmen, Bewerbungstrainings sowie jegliche Förderprogramme für Arbeitsuchende;
4. Praktikum: Arbeitserfahrung von begrenzter Dauer, die eine Lern- und Ausbildungskomponente aufweist mit dem Ziel, praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln und so die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in eine reguläre Beschäftigung zu erleichtern;
5. Praktikumsgeber: die natürliche oder juristische Person, die einen Praktikanten unter seiner Verantwortung und Autorität im Rahmen eines Praktikums beschäftigt;
6. Dienst: der Dienst für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
7. Vermittlungsdienst: der Dienst sowie die für den Zweck der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß Kapitel 3 Abschnitt 3 als Vermittlungsdienst anerkannten öffentlichen Einrichtungen;
8. Referenzberater: der Mitarbeiter eines Vermittlungsdienstes, der die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Arbeitsuchenden unter Berücksichtigung seines Profils und seiner Bedarfe inhaltlich begleitet und administrativ koordiniert;
9. berufliche Aktionsvereinbarung: die gemäß Artikel 19 geschlossene Vereinbarung;
10. Sozialhilfeempfänger: der Empfänger des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe gemäß dem Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, mit Ausnahme der Personen die aus gesundheitlichen Gründen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten können;
11. Königlicher Erlass vom 25. November 1991: der Königliche Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
12. Ersatzeinkommen: Sozialleistungen öffentlicher Behörden, die gezahlt werden, um

aus einem bestimmten Grund ein Erwerbseinkommen zu ersetzen oder zu ergänzen;

13. **Arbeitsuche:** die Suche nach einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer, statutarisches Personalmitglied oder als Selbstständiger. Sie beinhaltet die Suche nach dazu nützlichen Förder-, Praktika- oder Qualifizierungsangeboten;

14. **Arbeitsuchender:** die Person, die auf Arbeitsuche ist und Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat, unabhängig von ihrem jeweiligen Einkommen oder Ersatzeinkommen;

15. **Register der Arbeitsuchenden:** eine vom Dienst verwaltete Datenbank mit den Angaben der Personen, die auf Arbeitsuche sind;

16. **Eintragung:** die Eintragung eines Arbeitsuchenden in das Register der Arbeitsuchenden;

17. **eingetragener Arbeitsuchender:** der Arbeitsuchende, der in das Register der Arbeitsuchenden eingetragen ist;

18. **Arbeitslosenunterstützung beantragender Arbeitsuchender:** der Arbeitsuchende, der als Arbeitsuchender eingetragen ist und auf der Grundlage des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 das Arbeitslosengeld oder die Berufseingliederungszulage erhält oder die Berufseingliederungszeit absolviert;

19. **von Arbeitslosigkeit bedrohter beschäftigter Arbeitsuchender:** der beschäftigte Arbeitsuchende, dem gekündigt worden ist, der sich in wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit oder in Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt befindet oder der sich aus drängenden qualifikatorischen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen beruflich neu orientiert;

20. **nichtbeschäftigter Arbeitsuchender:** der Arbeitsuchende, der keiner Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder einer Selbstständigkeit nachgeht und keiner diplomierenden Erstausbildung des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtswesens oder eines gleichgestellten Unterrichtswesens folgt;

21. **Datenschutz-Grundverordnung:** die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

22. **ÖSHZ:** die öffentlichen Sozialhilfezentren des deutschen Sprachgebiets;

23. **Dienststelle:** die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben.

Die Regierung bestimmt:

1. welche Angebote den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Vermittlungsangeboten gleichzusetzen sind;

2. welche Einkünfte dem in Absatz 1 Nummer 12 erwähnten Ersatzeinkommen gleichzusetzen sind.

KAPITEL 2 – EINTRAGUNG ALS ARBEITSUCHENDER

Art. 4 – Register der Arbeitsuchenden

Um alle Arbeitsuchenden über für sie relevante Begleit- und Vermittlungsangebote informieren zu können, führt der Dienst ein Register der Arbeitsuchenden. Die Vermittlungsdienste nutzen dieses Register zu denselben Zwecken.

In dem in Absatz 1 erwähnten Register werden mindestens folgende personenbezogene Daten der Arbeitsuchenden verarbeitet:

1. Identität und Kontaktangaben;

2. aktuelle Ausbildungs- oder Beschäftigungssituation.

3. die in Artikel 8 §1 Nummern 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte

Erkennungsnummer.

Alle in das Register eingetragenen Personen können auf freiwilliger Basis im Hinblick auf eine zielgerichtete Begleitung zusätzlich zu den in Absatz 2 erwähnten Daten folgende personenbezogene Daten in das Register eintragen lassen:

1. Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung;
2. Daten zur beruflichen Vergangenheit;
3. Daten zur Familiensituation;
4. Daten zur sozialen und finanziellen Situation;
5. Daten zu Freizeitbeschäftigung und Interessen;
6. Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit;
7. Daten zu den Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen;
8. Daten zur Mobilität;
9. Angaben zu den beruflichen Zielen und Möglichkeiten;
10. gerichtliche Daten.

Die Regierung legt die Modalitäten der Eintragung, der Wiedereintragung und der Austragung fest.

Art. 5 – Eintragung als Arbeitsuchender

Jede Person, die Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat und Arbeit sucht, kann sich in das Register der Arbeitsuchenden eintragen.

Der Dienst empfiehlt allen Arbeitsuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet die Eintragung, unabhängig vom Profil oder Einkommen der Person.

Die Eintragung als Arbeitsuchender ist verpflichtend für:

1. Arbeitslosenunterstützung beantragende Arbeitsuchende;
2. Sozialhilfeempfänger;
3. alle anderen nichtbeschäftigten Personen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:
 - a) sie beziehen ein belgisches Ersatzeinkommen;
 - b) sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung;
 - c) sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und haben das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht.

Art. 6 – Ein- und Austragung aus der Ferne

Der Dienst stellt sicher, dass die Ein-, die Aus- und die Wiedereintragung in das Register der Arbeitsuchenden leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.

In jedem Fall bestätigt der Dienst dem Arbeitsuchenden schriftlich jede Ein- und Austragung.

Die Regierung kann weitere Modalitäten zur Ein- und Austragung aus der Ferne festlegen.

Art. 7 – Dauer der Eintragung

Die Dauer der Eintragung entspricht der Dauer der Arbeitsuche. Sie endet, wenn der Arbeitsuchende:

1. um seine Austragung bittet;
2. den Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt verliert.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Eintragung für den in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Arbeitsuchenden enden, wenn er seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nicht nachkommt.

Die Regierung kann weitere Fälle vorsehen, die zur Austragung des Arbeitsuchenden führen.

Art. 8 – Informationspflicht

Der eingetragene Arbeitsuchende verpflichtet sich mit der Eintragung, dem Dienst und den Vermittlungsdiensten korrekte Auskünfte über Identität, Wohnort, Kontaktangaben sowie Ausbildungs- und Beschäftigungssituation mitzuteilen. Er informiert den Dienst beziehungsweise den für ihn zuständigen Vermittlungsdienst innerhalb von 15 Tagen über jede Änderung.

KAPITEL 3 – BEDARFSGELEITETE ARBEITSVERMITTLUNG

Abschnitt 1 – Prinzipien der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Art. 9 – Grundsätze und Ablauf

§1 – Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung ist eine kostenlose Dienstleistung für eingetragene Arbeitsuchende mit dem Ziel der nachhaltigen Förderung einer passenden Berufstätigkeit gemäß den in vorliegendem Kapitel definierten Etappen und Mindestanforderungen.

Sie wird vom Dienst oder von einem für diesen Zweck gemäß Abschnitt 3 anerkannten Vermittlungsdienst umgesetzt.

§2 – Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung besteht aus den in Abschnitt 2 beschriebenen Etappen.

Sie beginnt mit der Eintragung als Arbeitsuchender gemäß Artikel 5 und der Eröffnung einer elektronischen Akte gemäß Artikel 14. Anschließend wird dem Nutzer ein Referenzberater gemäß Artikel 15 zugewiesen. Die nächste Etappe beinhaltet die Ermittlung vermittlungsrelevanter Informationen gemäß Artikel 16. Auf Grundlage dieser vermittlungsrelevanten Informationen stellt der Vermittlungsdienst dem Nutzer ein abgestimmtes Informationsangebot gemäß Artikel 17 zu. Der Referenzberater übermittelt dem Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmte Begleit- und Vermittlungsangebote gemäß Artikel 18. Gegebenenfalls erarbeitet der Referenzberater eine berufliche Aktionsvereinbarung für den Arbeitsuchenden gemäß Artikel 19.

Art. 10 – Angebot durch den Dienst oder einen anderen Vermittlungsdienst

Der Dienst bietet jedem gemäß Artikel 12 definierten Nutzer die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung an. Ist die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung gemäß Artikel 22 in einem Umsetzungskonzept eines anderen anerkannten Vermittlungsdienstes vorgesehen, bietet dieser Vermittlungsdienst dem Nutzer die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung an. Der Nutzer kann die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung dieses Vermittlungsdienstes in Anspruch nehmen, oder auf die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung des Dienstes zurückgreifen.

Ist die Begleitung eines Nutzers durch einen anerkannten Vermittlungsdienst vorgesehen und ist innerhalb von zwei Monaten noch keine Kontaktaufnahme durch diesen

Vermittlungsdienst erfolgt, kann der Dienst nach Rücksprache mit dem betreffenden Vermittlungsdienst die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung anbieten.

Die Regierung legt die Modalitäten der Übernahme der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung durch den Dienst fest.

Art. 11 – Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten

Um eine bedarfsgeleitete Nutzung von Begleit- und Vermittlungsangeboten zu sichern, kann die Regierung den Zugang zu den von ihr festzulegenden Angeboten an die Nutzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung binden. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitssuchende diese Angebote nur nutzen kann, wenn er im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung begleitet wird.

Der Dienst stellt sicher, dass die Referenzberater jedes Vermittlungsdienstes die gleichen Zugänge zu den in Absatz 1 erwähnten Begleit- und Vermittlungsangeboten erhalten.

Art. 12 – Nutzer

Die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung steht allen eingetragenen nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten beschäftigten Arbeitssuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet offen.

Sie kann anderen Arbeitssuchenden angeboten werden.

Die Regierung bestimmt die Situationen und die Personenkategorien, für die der Zugang zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ausgedehnt oder einschränkt werden kann.

Art. 13 – Kontinuität der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Jeder Vermittlungsdienst garantiert den von ihm begleiteten Nutzern unabhängig vom Einkommen oder Ersatzeinkommen die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung für die gesamte Dauer der Arbeitssuche.

Nimmt der Nutzer die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung nach einer Unterbrechung der Arbeitssuche von weniger als 24 Monaten wieder auf, wird sie vom vorab begleitenden Vermittlungsdienst gewährleistet.

Unbeschadet des Absatzes 1 gewährleistet ein als Vermittlungsdienst anerkanntes ÖSHZ die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Sozialhilfeempfängers noch mindestens während 24 Monaten nach Ende des Bezugs des Eingliederungseinkommens.

Die Regierung bestimmt:

1. die weiteren Modalitäten zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3;
2. die Fälle, in denen der Vermittlungsdienst die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung nach einer Unterbrechung der Arbeitssuche von weniger als 24 Monaten nicht gewährleistet.

Abschnitt 2 – Etappen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Art. 14 – Eröffnung der elektronischen Akte

§1 – Nach der Eintragung als Arbeitssuchender gemäß Artikel 5 eröffnet der Vermittlungsdienst eine elektronische Akte für den Nutzer der bedarfsgeleiteten

Arbeitsvermittlung. Diese umfasst mindestens folgende ihn betreffende personenbezogene Daten:

1. Angaben zur Identität und Kontaktangaben;
2. die in Artikel 16 erwähnten Informationen zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung;
3. die Kontaktangaben des ihn begleitenden Referenzberaters.

Wenn gemäß Artikel 19 eine berufliche Aktionsvereinbarung abgeschlossen wird, sind die Inhalte dieser Vereinbarung Teil der elektronischen Akte.

Alle Angaben, die mit der Eintragung als Arbeitsuchender erfasst wurden, können mit dem Einverständnis des Arbeitsuchenden in die elektronische Akte zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung übernommen werden.

§2 – Der Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung erhält einen elektronischen Zugang zu seiner Akte.

§3 – Die Regierung bestimmt:

1. die weiteren Modalitäten zur Eröffnung der elektronischen Akte;
2. die Modalitäten zur Einrichtung und Wahrnehmung des Zugangs zur elektronischen Akte;
3. die Gründe, die zur Schließung der elektronischen Akte führen, sowie die Modalitäten der Schließung.

Art. 15 – Zuweisung eines Referenzberaters

§1 – Die Vermittlungsdienste weisen jedem Nutzer der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einen Referenzberater zu.

Im Sinne einer kontinuierlichen bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung sind Wechsel des Referenzberaters möglichst einzuschränken und im Rahmen des in Artikel 23 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Bewertungsberichts zu begründen.

§2 – Der Referenzberater nimmt mindestens folgende Aufgaben wahr:

1. Er koordiniert die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung inhaltlich und administrativ;
2. Er ist erster Ansprechpartner für die beruflichen Fragen des Arbeitsuchenden;
3. Er unterstützt den Nutzer dabei, alle für ihn förderlichen Bescheinigungen zu erlangen;
4. Er unterbreitet bedarfsgeleitete Begleit- und Vermittlungsangebote;
5. Er erarbeitet gegebenenfalls eine Aktionsvereinbarung gemäß Artikel 19;
6. Er koordiniert die Absprache mit anderen Diensten und Partnern.

Die Regierung kann die Aufgaben des Referenzberaters präzisieren und weitere Aufgaben festlegen.

§3 – Jeder Vermittlungsdienst ist für die Qualifizierung seiner Referenzberater verantwortlich. Er fördert mindestens die Qualifizierung in folgenden Bereichen:

1. Kenntnisse der Angebote, Dienstleistungen und Maßnahmen für Arbeitsuchende;
2. Anwendung der elektronischen Akte;
3. Grundlagen der Berufsethik und der Gesprächsführung in der sozialen Arbeit;
4. Grundkenntnisse der belgischen Gesetzgebung in den Bereichen soziale Sicherheit, Arbeitslosigkeit, Recht auf soziale Integration und Arbeitsrecht;
5. Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Datenschutzes.

§4 – Ist der Referenzberater seit weniger als vier Jahren in seiner Funktion oder in einer vergleichbaren Funktion tätig, beträgt der jährliche Umfang der Qualifizierungen

mindestens sechs halbe Tage. Ist der Referenzberater seit mindestens vier Jahren in seiner Funktion oder in einer vergleichbaren Funktion tätig, beträgt der jährliche Umfang der Qualifizierungen mindestens drei halbe Tage.

Die Regierung kann zusätzliche Modalitäten zur Umsetzung und Kontrolle dieser Verpflichtung festlegen.

§5 – Der Dienst wird mit der Koordination eines Ausbildungsprogramms für die Referenzberater aller Vermittlungsdienste beauftragt. Unbeschadet des §4 entscheidet jeder Vermittlungsdienst darüber, welche Qualifizierungen seine Referenzberater wahrnehmen.

Art. 16 – Ermittlung vermittlungsrelevanter Informationen

Im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ermitteln die Vermittlungsdienste auf Grundlage des Bedarfs und der Fähigkeiten des Arbeitsuchenden die für ihn geeigneten Formen und Arten von Begleit- und Vermittlungsangeboten sowie die Intensität der Inanspruchnahme dieser Angebote.

Zu diesem Zweck fragen die Vermittlungsdienste folgende Angaben ab und pflegen diese in die in Artikel 14 erwähnte elektronische Akte ein:

1. Angaben zu den Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
2. Angaben zu den beruflichen Zielen und Interessen;
3. Angaben zur Fähigkeit, eigenständig Arbeit zu suchen;
4. Angaben zur Fähigkeit, elektronische Kommunikations- und Informationsinstrumente zu nutzen;
5. Angaben zu Chancen und Hemmnissen, die für die Begleit- und Vermittlungsangebote relevant sind;
6. Angaben zu anderen Diensten und ihren Ansprechpartnern, mit denen der Arbeitsuchende bezüglich gesundheitlicher oder sozialer Fragen zusammenarbeitet.

Art. 17 – Übermittlung eines abgestimmten Informationsangebots

Nach Ermittlung der vermittlungsrelevanten Informationen gemäß Artikel 16 übermittelt der Vermittlungsdienst dem Nutzer ein auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmtes Informationsangebot.

Art. 18 – Übermittlung von bedarfsgeleiteten Begleit- und Vermittlungsangeboten

Nach Ermittlung der vermittlungsrelevanten Informationen gemäß Artikel 16 übermittelt der Referenzberater dem Nutzer auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmte Begleit- und Vermittlungsangebote.

Art. 19 – Berufliche Aktionsvereinbarung

§1 – Sind positive Auswirkungen auf die Vermittlung des Arbeitsuchenden durch die Vereinbarung der in §2 genannten Inhalte zu erwarten, erarbeitet der Referenzberater eine berufliche Aktionsvereinbarung.

Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Abschluss einer Aktionsvereinbarung verpflichtend, wenn:

1. eine vergleichbare, anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung zur Förderung der beruflichen Eingliederung abgeschlossen werden muss und;
2. die Übernahme der Inhalte der Aktionsvereinbarung in die anderweitig gesetzlich definierte Vereinbarung möglich ist.

§2 – Die berufliche Aktionsvereinbarung beinhaltet mindestens:

1. die Beschreibung eines auf den Arbeitsuchenden abgestimmten beruflichen Ziels;
2. die Beschreibung von Schritten zur Erreichung des beruflichen Ziels;
3. einen Zeitplan für die Umsetzung der in Nummer 2 erwähnten Schritte;
4. die Zeitpunkte der Evaluation und Aktualisierung;
5. die Kontaktangaben zum Arbeitsuchenden und zum beruflichen Referenzberater;
6. die Angaben zu den anwendbaren dekreten oder gesetzlichen Grundlagen aufgrund derer die Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Die Regierung kann weitere Inhalte der beruflichen Aktionsvereinbarung festlegen.

§3 – Die berufliche Aktionsvereinbarung wird in Absprache mit dem Arbeitsuchenden vom beruflichen Referenzberater erarbeitet.

Sie wird in leicht verständlicher Sprache verfasst.

Art. 20 – Aktionsvereinbarung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991

Folgende gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 abgeschlossene Vereinbarungen können als berufliche Aktionsvereinbarungen gemäß Artikel 19 gelten:

1. Vereinbarung zum individuellen Aktionsplan im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Nummer 14 desselben Erlasses;
2. Vereinbarung zur angepassten Begleitung gemäß Artikel 56 desselben Erlasses;
3. Vereinbarung zur Beschreibung der spezifischen Begleitmaßnahme für nicht mobilisierbare Personen gemäß Artikel 58/3 §3 desselben Erlasses.

Abschnitt 3 – Vermittlungsdienste

Art. 21 – Anerkennung und Aufgaben der Vermittlungsdienste

§1 – Als Vermittlungsdienst gelten der Dienst und jede aufgrund von Artikel 22 von der Regierung anerkannte Einrichtung.

Als Vermittlungsdienste können ausschließlich die ÖSHZ und die Dienststelle anerkannt werden.

§2 – Die Vermittlungsdienste setzen die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung um.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 nimmt der Dienst querschnittliche Aufgaben wahr, die mit der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung einhergehen. Hierzu zählen insbesondere allgemeine Verwaltungsprozesse, Informatikfragen und allgemeine Verwaltungskommunikation. Der Dienst koordiniert die Zusammenarbeit der Vermittlungsdienste.

Die Regierung kann weitere querschnittliche Aufgaben festlegen, die allein der Dienst im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung wahrnimmt.

§3 – Die Vermittlungsdienste gelten nicht als private Arbeitsvermittler im Sinne des Dekretes vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler.

Art. 22 – Anerkennungsverfahren

Für den Erhalt der Anerkennung als Vermittlungsdienst reichen die Dienststelle und die ÖSHZ einen Antrag bei der Regierung ein. Antragsberechtigte Einrichtungen können einen gemeinsamen Antrag einreichen.

Der Antrag kann bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingereicht werden. Erkennt die Regierung den Vermittlungsdienst an, beginnt die Tätigkeit des Vermittlungsdienstes an einem mit der Regierung abgestimmten Startpunkt, der auf der Grundlage des einzureichenden Umsetzungskonzeptes und in Abhängigkeit von der benötigten Vorbereitungszeit vereinbart wird.

Dem Antrag ist ein Umsetzungskonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die in den Abschnitten 1 und 2 beschriebenen Ziele und Etappen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung umsetzen kann. Dieses Umsetzungskonzept enthält mindestens:

1. die Beschreibung der organisatorischen Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, aus der wesentliche Abläufe, Arbeitsteilungen und Kommunikationsprozesse hervorgehen;
2. die Beschreibung des Begleitangebots durch die Referenzberater, das abhängig von den unterschiedlichen Kundenbedarfen abgestuft werden kann;
3. eine Liste der Mitarbeiter, die die Funktion des Referenzberaters übernehmen;
4. ein Personalentwicklungskonzept für die Referenzberater;
5. die Beschreibung genutzter elektronischer Anwendungen;
6. die Auflistung der genutzten Methoden in der Begleit- und Vermittlungsarbeit.

Die Regierung:

1. bewertet, ob die Etappen und Ziele der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung über dieses Umsetzungskonzept erreicht werden können;
2. kann weitere Modalitäten des Anerkennungsverfahrens festlegen;
3. legt die Einspruchsmöglichkeiten im Fall eines abgelehnten Antrags fest.

Art. 23 – Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung

Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die Vermittlungsdienste folgende Verpflichtungen ein:

1. Erbringung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 erwähnten Umsetzungskonzept;
2. Mitteilung und Begründung wesentlicher Anpassungen des Umsetzungskonzeptes;
3. dauerhafte Zurverfügungstellung einer aktuellen Liste der Referenzberater zu Händen des Dienstes;
4. Mitteilung statistischer Daten auf Anfrage des Dienstes oder der Regierung;
5. Vorlage eines Bewertungsberichtes zu den von der Regierung festgelegten Zeitpunkten, aber mindestens alle fünf Jahre;
6. Einhaltung der gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften, die auf die Einrichtung Anwendung finden im Rahmen der Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, insbesondere den Datenschutz, die öffentliche Auftragsvergabe und das Berufsgeheimnis;
7. Gewährleistung der Weiterbildung der Referenzberater gemäß Artikel 15 §4.

Die Regierung kann:

1. die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen weiter präzisieren;
2. weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festlegen;
3. die Methode, die Zeitpunkte und die zu berücksichtigen Indikatoren des gemäß Absatz

1 Nummer 5 zu erstellenden Bewertungsberichts festlegen.

Art. 24 – Entzug der Anerkennung

§1 – Hält der Vermittlungsdienst eine oder mehrere Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen oder die zur Aufrechterhaltung der Anerkennung dienen, nicht ein, fordert die Regierung ihn gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, diesen Anerkennungsbedingungen nachzukommen.

Kommt der Vermittlungsdienst nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Anerkennungsbedingungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie dem Vermittlungsdienst.

In Abweichung von Absatz 2 kann die Regierung die Anerkennung eines Vermittlungsdienstes wegen eines Verstoßes gegen Artikel 23 Absatz 1 Nummer 7 nur dann entziehen, wenn dieser Verstoß während zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorliegt.

§2 – Der Dienst übernimmt die für einen Arbeitsuchenden begonnene bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Vermittlungsdienstes, dem die Regierung die Anerkennung entzogen hat.

§3 – Die Regierung bestimmt:

1. das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Anerkennung;
2. die weiteren Modalitäten der Aussetzung und des Entzugs der Anerkennung;
3. die Einspruchsmöglichkeiten gegen einen Beschluss zur Aussetzung und zum Entzug der Anerkennung.

Art. 25 – Beendigung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Die freiwillige Einstellung des Angebots der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung hat den Entzug der Anerkennung zur Folge.

Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Beendigung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

Art. 26 – Kontrolle

Die Regierung bestellt aus den Beamten und Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Inspektoren, die befugt sind, die Anwendung des vorliegenden Kapitels und des Kapitels 4 sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu überwachen.

Die mit der Aufsicht beauftragten Inspektoren dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen der in Absatz 1 erwähnten Kapitel und deren Ausführungsbestimmungen eingehalten werden. Sie können:

1. alle Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;
2. sich an Ort und Stelle alle durch das vorliegende Dekret und dessen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;
3. in alle Bücher und Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Einsicht nehmen.

KAPITEL 4 – VERMITTLUNG IN EIN PRAKTIKUM IM RAHMEN DER BEDARFSGELEITETEN ARBEITSVERMITTLUNG

Art. 27 – Praktikum als Teil der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Unbeschadet des Artikels 11 kann der Referenzberater dem Arbeitsuchenden im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung gemäß Kapitel 3 ein Praktikum vorschlagen. Das Praktikum kann auch vom Arbeitsuchenden selbst vorgeschlagen werden.

Zwecks Vermittlung in ein Praktikum prüft der Referenzberater:

1. ob durch die Teilnahme an einem Praktikum eines oder mehrere der in Artikel 28 erwähnten Ziele erreicht werden können;
2. welche Praktikumsgeber, ausgehend von der Zielsetzung des Praktikums sowie den Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen des Arbeitsuchenden, geeignet für den betroffenen Praktikanten sind.

Die Regierung kann die Personenkategorien festlegen, die für den Zugang zu einem Praktikum nicht die Eigenschaft eines Arbeitsuchenden aufweisen müssen und welche Etappen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung diese Personenkategorien durchlaufen müssen.

Art. 28 – Ziele eines Praktikums

Das Praktikum verfolgt eines oder mehrere der folgenden Ziele:

1. dem Praktikanten erste Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen;
2. dem Praktikanten ermöglichen, einen Beruf kennenzulernen;
3. dem Praktikanten ermöglichen, einen spezifischen Arbeitgeber kennenzulernen;
4. dem Praktikanten ermöglichen, seine Fähigkeiten und Interessen in einer realen Arbeitsumgebung zu überprüfen;
5. dem Praktikumsgeber ermöglichen, die vorhandenen und noch förderbaren Fähigkeiten und Kenntnisse des Praktikanten einzuschätzen;
6. dem Praktikanten ermöglichen, Kompetenzen außerhalb eines Lehrplans zu erlernen und so seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern;
7. dem Praktikanten ermöglichen, im Anschluss an das Praktikum einer Ausbildung oder einem Hochschul- oder Universitätsstudium folgen zu können;
8. die Bestimmung der notwendigen technischen, organisatorischen und/oder didaktischen Anpassungen des Arbeitsplatzes, um eine weiterführende Ausbildung und/oder Beschäftigung zu ermöglichen.

Der Praktikumsgeber gestaltet das Praktikum derart, dass es den Praktikanten ausgehend von dessen Fähigkeiten und Interessen gezielt in seiner sozial-beruflichen Integration und seiner beruflichen Orientierung fördert. Der Praktikumsgeber garantiert dem Praktikanten eine angemessene Begleitung.

Art. 29 – Zugangsbedingungen

Um zum Praktikum zugelassen zu werden, erfüllt der Praktikant die folgenden Bedingungen:

1. er hat seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet;
2. er ist mindestens 15 Jahre alt und unterliegt nicht der Vollzeitschulpflicht;
3. er hat das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht;
4. er hat Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt;
5. er ist im Register der Arbeitsuchenden eingetragen;
6. er hat beim Praktikumsgeber nicht bereits vor Beginn des Praktikums:

- a) eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt;
- b) eine Ausbildung abgeschlossen;
- c) innerhalb der vorhergehenden 2 Jahre ein Praktikum absolviert.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 6 c) kann ein Praktikant zu einem Praktikum zugelassen werden, wenn er innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein Praktikum beim gleichen Praktikumsgeber absolviert hat, insofern dieses Praktikum aus Gründen beendet wurde, die unabhängig vom Willen des Praktikanten und des Praktikumsgebers sind. In diesem Fall verkürzt sich die zulässige Maximaldauer des Praktikums gemäß Artikel 31 §2 um die Dauer des bereits absolvierten Praktikums.

Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen darf der Praktikant nicht mit der Zielsetzung beschäftigt werden, Personen zu ersetzen, die bereits vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsgeber über einen der folgenden Verträge beschäftigt sind:

- 1. Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverträge für Studenten gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge;
- 2. Ausbildungsverträge.

Die Regierung kann festlegen:

- 1. wer von der Verpflichtung der Eintragung in das Register der Arbeitsuchenden befreit werden kann;
- 2. was unter einer in Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) und in Absatz 3 erwähnten Ausbildung zu verstehen ist.
- 3. in welchen Situationen der Praktikant einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen muss.

Art. 30 – Anforderungen an den Praktikumsgeber

§1 – Der Praktikumsgeber verfügt über eine Niederlassungseinheit in Belgien, an der der Praktikant das Praktikum absolviert.

Die Regierung kann festlegen,

- 1. welche weiteren Bedingungen der Praktikumsgeber erfüllen muss;
- 2. welche Sektoren von der Anwendung des vorliegenden Kapitels ausgeschlossen werden.

§2 – Die Regierung kann eine Liste von Tatbeständen festlegen, deren Vorliegen den Praktikumsgeber für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren von der Anwendung des vorliegenden Kapitels ausschließt.

Der Praktikumsgeber, der aufgrund von Absatz 1 ausgeschlossen wurde, kann eine Beschwerde bei der Regierung einreichen. Diese Beschwerde erfolgt per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Notifizierung des betreffenden Beschlusses.

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten des Beschwerdeverfahrens festlegen.

Art. 31 – Abschluss eines Praktikumsvertrags

§1 – Das Praktikum ist Gegenstand eines schriftlichen Vertrags zwischen:

- 1. dem Praktikanten oder gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter oder Verwalter;
- 2. dem Praktikumsgeber;
- 3. dem anerkannten Vermittlungsdienst, insofern der Praktikant nicht vom Dienst begleitet wird.
- 4. dem Dienst.

Dieser Praktikumsvertrag wird vor Beginn des Praktikums von allen Vertragsparteien unterzeichnet.

Der Praktikumsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

Insofern der Praktikant durch einen anderen Vermittlungsdienst als den Dienst begleitet wird, übermittelt dieser Vermittlungsdienst dem Dienst alle Informationen, die zum Abschluss des Praktikumsvertrages relevant sind.

§2 – Der Referenzberater legt die Dauer des Praktikums fest. Die Dauer des Praktikums beträgt höchstens drei Monate.

Zur Festlegung der Dauer des Praktikums berücksichtigt der Referenzberater:

1. die Fähigkeiten und Kompetenzen des Praktikanten;
2. die Zielsetzung des Praktikums.

§3 – Die gemäß §2 festgelegte Dauer des Praktikumsvertrags darf in begründeten Fällen verlängert werden, insofern das Einverständnis des Praktikanten, des Praktikumsgebers und des Referenzberaters vorliegen und eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschritten wird. Der Vertragsparteien unterzeichnen einen entsprechenden Nachtrag zum Praktikumsvertrag.

§4 – Die Regierung legt fest:

1. welche Informationen für die Anwendung von §1 Absatz 4 übermittelt werden sowie die Modalitäten dieser Übermittlung;
2. in welchen Situationen der Praktikumsvertrag ausgesetzt werden kann. In diesem Fall wird die ursprüngliche Vertragsdauer um den Zeitraum der Aussetzung verlängert;
3. welche weiteren Angaben der Praktikumsvertrag mindestens umfassen muss;
4. in welchen Situationen der Praktikumsvertrag vorzeitig beendet werden kann und in welchen Situationen der Praktikumsvertrag von Rechts wegen endet.

Art. 32 – Zielvereinbarung

Vor Beginn des Praktikums erstellen der Praktikant, der Praktikumsgeber und der Referenzberater gemeinsam eine Zielvereinbarung, die dem Praktikumsvertrag beigefügt wird.

In dieser Zielvereinbarung wird vermerkt, welche der in Artikel 28 erwähnten Ziele das Praktikum verfolgt. Es können auch weitere Ziele und bestimmte zu erlernende Kompetenzen in der Zielvereinbarung vermerkt werden.

Art. 33 – Praktikumsbetreuer

Der Praktikumsgeber bestimmt innerhalb seines Personals einen Praktikumsbetreuer, der während der Dauer des Praktikums die Begleitung des Praktikanten wahrnimmt. Er kann diese Funktion auch selbst wahrnehmen.

Der Praktikumsbetreuer steht dem Referenzberater während der Dauer des Praktikums als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Regierung kann weitere Bedingungen zur Auswahl des Praktikumsbetreuers festlegen.

Die Regierung kann festlegen, in welchen Situationen der Praktikumsgeber einen Auszug

aus dem Strafregister für den Praktikumsbetreuer vorlegen muss.

Art. 34 – Ablauf des Praktikums

Der Referenzberater begleitet den Praktikanten während der Dauer des Praktikums.

Im Verlauf des Praktikums findet ein Beratungsgespräch zwischen dem Referenzberater, dem Praktikanten und gegebenenfalls dem Praktikumsgeber statt, insofern mindestens eine der drei vorerwähnten Personen dies wünscht.

In vorheriger Absprache mit dem Praktikumsgeber kann der Referenzberater einen Vorortbesuch beim Praktikumsgeber durchführen.

Art. 35 – Evaluierung und Teilnahmebescheinigung

Beträgt die Dauer des Praktikums mehr als einen Monat, füllt der Praktikumsgeber nach Ablauf des Praktikums ein vom Referenzberater zugestelltes Evaluierungsraster aus.

Während oder nach Ablauf des Praktikums wird ein Evaluierungsgespräch organisiert, an dem der Praktikant, der Praktikumsgeber und der Referenzberater teilnehmen, sofern mindestens eine der drei vorerwähnten Personen dies wünscht.

Ziel der Evaluierung ist es, zu überprüfen, inwiefern die in der Zielvereinbarung festgehaltenen Zielsetzungen erreicht werden konnten.

Der Dienst stellt dem Praktikanten nach Ablauf des Praktikums eine Teilnahmebescheinigung aus.

Art. 36 – Praktikumsentschädigung

Der Praktikant kann für die effektiv geleisteten Praktikumsstage eine Praktikumsentschädigung erhalten.

Die Regierung legt die Bedingungen zum Erhalt der Praktikumsentschädigung fest. Sie bestimmt die Höhe der Praktikumsentschädigung und die Modalitäten der Auszahlung.

Art. 37 – Fahrtkostenentschädigung

Der Praktikant kann für die effektiv geleisteten Praktikumsstage eine Fahrtkostenentschädigung erhalten.

Die Regierung legt die Bedingungen zum Erhalt der Fahrtkostenentschädigung fest. Sie bestimmt die Höhe der Fahrtkostenentschädigung und die Modalitäten der Auszahlung.

Art. 38 – Versicherung

Der Dienst schließt für den Praktikanten, mit dem er den in Artikel 31 erwähnten Praktikumsvertrag abschließt, einen Versicherungsvertrag gemäß dem Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ab.

Der Dienst schließt einen Haftpflichtversicherungsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen für die Dauer des Praktikums ab. Dieser Versicherungsvertrag deckt die individuelle Haftung des Praktikanten und gegebenenfalls des Dienstes und des anerkannten Vermittlungsdienstes für Schäden, die der Praktikant Dritten, dem

Praktikumsgeber sowie den Mitarbeitern des Praktikumsgebers zufügt.

Die Regierung kann weitere Modalitäten bezüglich der in Absatz 1 und 2 erwähnten Versicherungen festlegen.

KAPITEL 5 – ENTWICKLUNG DER BEDARFSGELEITETEN ARBEITSVERMITTLUNG

Art. 39 – Arbeitsmarktanalyse

§1 – Mit dem Ziel, die Qualität der Begleit- und Vermittlungsangebote in Einklang mit den Erfordernissen des Arbeitsmarkts zu bringen, analysiert der Dienst zu von der Regierung festgelegten Zeitpunkten, aber mindestens alle fünf Jahre den Arbeitsmarkt und besondere Entwicklungen in der Begleit- und Vermittlungsarbeit.

Der Dienst kann dazu auf folgende Daten zurückgreifen:

1. pseudonymisierte und zusammengefasste Angaben der elektronischen Akte der Arbeitsuchenden mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet;
2. anonymisierte Nutzer- und Mitarbeiterbefragungen;
3. Systemdaten zu Verwaltungsabläufen.

§2 – Der in Artikel 21 des Dekretes vom *** zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnte beratende Expertenrat des Dienstes formuliert zu dieser Arbeitsmarktanalyse Empfehlungen für die Umsetzung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung.

§3 – Die Arbeitsmarktanalyse des Dienstes und die Empfehlungen des Expertenrats werden der Regierung, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und allen Vermittlungsdiensten übermittelt.

Art. 40 – Einheitliche Erfassung statistischer Indikatoren

Um die einheitliche Erfassung von statistischen Indikatoren zu sichern, kann die Regierung für bestimmte Indikatoren präzisieren, welche Nomenklatur und Definitionen anwendbar sind.

Wenn möglich, greift sie dabei auf bereits anerkannte und erprobte Nomenklaturen und Definitionen zurück.

Ist die einheitliche Erfassung von bestimmten Indikatoren für die in Artikel 39 erwähnte Analyse notwendig, kann die Regierung die Nutzung dieser Indikatoren im Rahmen der Abfrage von Informationen gemäß Artikel 16 verpflichten.

Art. 41 – Umsetzungskonzept und Evaluation des Dienstes

Der Dienst reicht bei der Regierung alle fünf Jahre ein Umsetzungskonzept zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung ein.

Der Dienst legt zu von der Regierung festgelegten Zeitpunkten, aber mindestens alle fünf Jahre eine Bewertung seiner bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung vor.

Die Regierung präzisiert im Rahmen des mit dem Dienst abzuschließenden Geschäftsführungsvertrags die Inhalte des Umsetzungskonzepts sowie die Indikatoren, die Methode und die Zeitpunkte der Bewertung.

KAPITEL 6 – KONTROLLE DER SUCHBEMÜHUNGEN

Art. 42 – Dokumentation und Bewertung der Bemühungen

§1 – Der Dienst dokumentiert und bewertet die Bemühungen der Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitsuchenden zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß den im Königlichen Erlass vom 25. November 1991 festgelegten Bestimmungen.

Zu diesem Zweck können die mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter die elektronische Akte des Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitsuchenden nutzen.

§2 – Die Dokumentation der Bemühungen erfolgt durch die Mitarbeiter des Dienstes, die den Arbeitsuchenden beraten und begleiten.

Die Regierung präzisiert die Fälle, in denen die Dokumentation der Bemühungen durch andere Mitarbeiter durchgeführt werden kann.

§3 – Der Dienst bestimmt einen oder mehrere Mitarbeiter für die Bewertung der Bemühungen.

Diese Mitarbeiter entscheiden auf der Grundlage objektiver Erwägungen und Sachverhalte. Sie vermeiden jeden Interessenkonflikt und üben ihre Aufgaben unparteiisch aus. Tritt der Verdacht eines Interessenkonfliktes auf, lässt sich der entsprechende Mitarbeiter vertreten.

§4 – Der Verwaltungsrat des Dienstes trifft die nötigen Maßnahmen, um die Qualität der Informationen bezüglich der Bemühungen sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten zu sichern.

§5 – Die Regierung legt die Modalitäten zur Bewertung und Dokumentation der Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt fest.

Art. 43 – Mitteilung der Bewertung

§1 – Stellt der Dienst ausreichende Bemühungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt fest, informiert er den Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitsuchenden spätestens 15 Kalendertage nach der Überprüfung schriftlich über:

1. die Bewertung;
2. die Verpflichtung, die Bemühungen fortzusetzen;
3. den Zeitpunkt später anstehender Kontrollen.

§2 – Stellt der Dienst unzureichende Bemühungen fest, informiert er den Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitsuchenden spätestens 30 Kalendertage nach der Überprüfung schriftlich:

1. in einem begründeten Beschluss über diese Bewertung;
2. über die entsprechende Sanktion;
3. über die Berufungsmöglichkeit, die zuständige Gerichtsbarkeit sowie die einzuhaltenen Fristen und Verfahren;
4. über den Zeitpunkt später anstehender Kontrollen.

§3 – Der Dienst setzt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung unmittelbar über die Bewertung und die entsprechende Sanktion gegenüber dem Arbeitslosenunterstützung

beantragenden Arbeitsuchenden in Kenntnis.

§4 – Die in vorliegendem Artikel aufgeführten Fristen werden in Kalendertagen berechnet. Der Tag, an dem eine Frist abläuft, wird mit eingerechnet. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Für die Anwendung von Absatz 1 gelten als Feiertage der 1. Januar, Altweiberdonnerstag, Rosenmontag, Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 21. Juli, der 15. August, der 1. November, der 2. November, der 15. November sowie der 25. und 26. Dezember.

KAPITEL 7 – VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Art. 44 – Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind der Dienst, die anderen Vermittlungsdienste sowie alle anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

Art. 45 – Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Unbeschadet des Artikels 46 ist der Dienst für die Verarbeitung der in Artikel 47 erwähnten personenbezogenen Daten hinsichtlich des Registers der Arbeitsuchenden, der Arbeitsmarktanalyse und der Kontrolle der Suchbemühungen verantwortlich. Der Dienst und die anderen Vermittlungsdienste sind gemeinsam verantwortlich für die Verarbeitung der in Artikel 47 erwähnten personenbezogenen Daten hinsichtlich der elektronischen Akte. Sie gelten für die Verarbeitung dieser Daten als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Dienst und die Vermittlungsdienste erheben und verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge, insbesondere was die in den Kapiteln 2 bis 6 aufgeführten Aufgaben betrifft. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung dieser Aufträge verwenden.

Art. 46 – Verarbeitung von Daten zur Gesundheit

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer im Dienst beziehungsweise im Vermittlungsdienst beschäftigten Fachkraft der Gesundheitspflege oder einer anderen Fachkraft, die dem Berufsgeheimnis unterworfen ist, statt.

Art. 47 – Datenkategorien

§1 – Zwecks Führung des in Artikel 4 erwähnten Registers der Arbeitsuchenden kann der Dienst Daten der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 erwähnten Datenkategorien in Bezug auf die Arbeitsuchenden verarbeiten.

Zwecks Führung der in Artikel 14 erwähnten elektronischen Akte können der Dienst und die anderen Vermittlungsdienste Daten der in Artikel 14 §1 Absatz 1 erwähnten Datenkategorien verarbeiten. Der Dienst kann diese Datenkategorien zwecks Dokumentation und

Bewertung der Suchbemühungen gemäß Artikel 42 verarbeiten.

Zwecks Durchführung der in Artikel 39 erwähnten Arbeitsmarktanalyse kann der Dienst Daten der in Artikel 39 §1 Absatz 2 erwähnten Datenkategorien verarbeiten.

Zwecks Prüfung der Eignung von Praktikumsgebern und Praktikumsbetreuern gemäß Artikel 33 Absatz 4 und zwecks Prüfung der Eignung von Praktikanten gemäß Artikel 29 Absatz 3 Nummer 3 können die Vermittlungsdienste die im Auszug aus dem Strafregister aufgeführten Daten in Bezug auf den Praktikumsgeber beziehungsweise Praktikumsbetreuer verarbeiten.

§2 – Die Regierung kann nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die in §1 aufgeführten Datenkategorien präzisieren.

Art. 48 – Nutzung von Daten zur Erstellung von Analysen und Statistiken

Unbeschadet des Artikels 39 greift der Dienst grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken bezüglich der Ausführung seiner Aufgaben bevorzugt auf anonyme Daten zurück.

Können anhand der in Absatz 1 erwähnten anonymen Daten die Analysen und Statistiken nicht umfassend erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 2 vermerkt der Dienst in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymer Daten die Erstellung der in Absatz 1 erwähnten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.

Art. 49 – Dauer der Datenverarbeitung

Die gemäß Artikel 47 verarbeiteten Daten dürfen höchstens während zehn Jahren, nachdem der Arbeitsuchende die Dienstleistungen des Dienstes beziehungsweise der Vermittlungsdienste nicht mehr in Anspruch genommen hat, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Art. 50 – Sicherheitsmaßnahmen

Der Dienst und die Vermittlungsdienste achten bei der Verarbeitung der in Artikel 47 erwähnten Daten darauf, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden.

Die Regierung kann:

1. die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit den in Artikel 47 erwähnten personenbezogenen Daten präzisieren;
2. weitere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung treffen lassen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 – Abänderungsbestimmungen

Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen

Sozialhilfezentren, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die in Absatz 1 erwähnten Personen müssen vor und während der dort erwähnten Beschäftigung im Register der Arbeitsuchenden gemäß Artikel 4 des Dekrets vom ** über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eingetragen sein.“

2. folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„Um die berufliche Integration über die in Absatz 1 erwähnte Beschäftigung zu evaluieren und die Umsetzung zu kontrollieren, erfasst die Regierung Daten über die Beschäftigung und deren Nutzer, sowie über mögliche Auswirkungen auf die berufliche Integration der Maßnahme. Die Regierung präzisiert die Datenkategorien, den Umgang mit den Daten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Daten, die Zugänge zu den Daten und die Dauer der Aufbewahrung.“

Art. 52 – Übergangsbestimmung

In Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 können die Dienststelle und die ÖSHZ einen Antrag zur Anerkennung als Vermittlungsdienst im Kalenderjahr des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets auch nach dem 31. Mai des Jahres einreichen. In diesem Fall vereinbaren sie mit der Regierung auf der Grundlage des einzureichende Umsetzungskonzeptes und in Abhängigkeit von der benötigten Vorbereitungszeit einen Startpunkt zur Aufnahme der Tätigkeit als Vermittlungsdienst.

Art. 53 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien
I. WEYKMANS

Isabelle
Weykmans

Digital unterschrieben
von Isabelle Weykmans
Datum: 2022.10.17
10:04:05 +02'00'